



KANTON
NIDWALDEN

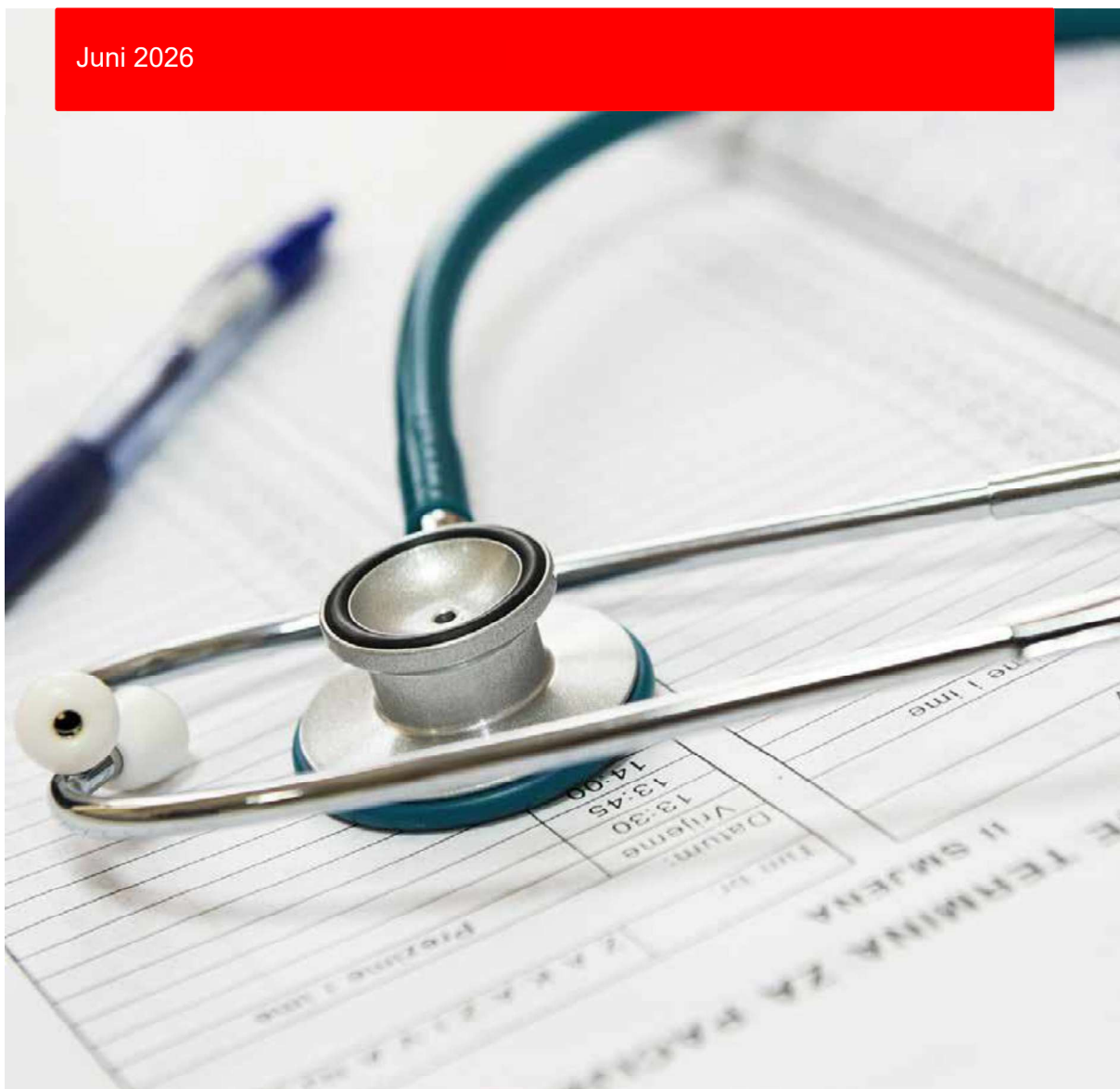
BILDUNGSDIREKTION

AMT FÜR VOLKSSCHULEN UND SPORT

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon 041 618 73 30, www.nw.ch

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst Dokumente

Juni 2026





INHALT

Schulärztliche Untersuchung 1. Klasse

- Hinweise zuhanden der Ärztinnen und Ärzte	01
- Elternbrief	02
- Untersuchungskarte	03
- Gutschein	05
- Aufgebot im Rahmen der Schule	06

Schulärztliche Gesundheitsberatung in der 3. Klasse der Sekundarstufe I

- Hinweise zuhanden der Ärztinnen und Ärzte	08
- Elternbrief	09
- Informationen/Fragebogen zuhanden der Schülerinnen und Schüler	10
- Gutschein	12

Untersuchung von ausländischen Kindern und Jugendlichen

- Hinweise zuhanden der Ärztinnen und Ärzte	13
- Elternbrief deutsch und englisch	14
- Fragebogen	17
- Gutschein	18

Reihenimpfungen

- Hinweise zuhanden der Ärztinnen und Ärzte	19
- Elternbrief 1. Primarklasse	20
- Elternbrief 6. Primarklasse HPV	22
- Elternbrief 8. Schuljahr	24
- Elternbrief Masernimpfung (Volkschulen, Mittelschule, Berufsfachschule)	26

Schulzahnärztlicher Untersuch

- Hinweise zuhanden der Zahnärztinnen und Zahnärzte	32
- Schulzahnarztheft	33
- Verichtsformular	38
- Elternbrief für den zahnärztlichen Untersuch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I	39
- Gutschein für den zahnärztlichen Untersuch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I	40

Dispensationen für den Sportunterricht

- Hinweise für Ärztinnen und Ärzte	41
- Formular für eine differenzierte Teildispens im Sportunterricht	42

Links	43
--------------	----

Gesetzliche Grundlagen

Auszug Volks- und Mittelschulverordnung	44
Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst	

Schulärztliche Untersuchung 1. Klasse

Hinweise zuhanden der Schulärztinnen und Schulärzte

Einzeluntersuchung. Arztwahl, Gutscheinsystem

Es wird eine Einzeluntersuchung durchgeführt. Eine solche Untersuchung während der 1. Klasse ist vom medizinischen Standpunkt aus sinnvoll. Die Einzeluntersuchung kann mit einer Dauer von rund 35 Minuten eingehend erfolgen und bietet, da sie in Gegenwart eines Eltern-teils stattfindet, die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Informationen auszutauschen. Die Wahl der Ärztin oder des Arztes obliegt den Eltern und die Schulleitung kontrolliert, ob die Untersuchung stattgefunden hat. Die Abwicklung der Abgeltung läuft über ein Gutscheinsystem.

Zeitpunkt der Untersuchung

Die Untersuchung hat während der 1. Klasse bis spätestens zum 30. April zu erfolgen. Für Kinder, bei denen bis zu diesem Zeitpunkt keine Untersuchung stattgefunden hat, wird diese durch die Schulleitung angeordnet. Die Kinder werden durch die Schule gemeinsam einer Reihenuntersuchung zugeführt.

Vorgehen

- Durch den Elternbrief sollen die Lehrpersonen der 1. Klasse die Eltern auf die bevorstehende Untersuchung aufmerksam machen.
- Der Gutschein wird von den Eltern bei der Untersuchung der Ärztin oder dem Arzt abgegeben. Nach der Unterzeichnung wird er der betreffenden Schule zur Abrechnung eingereicht. Auch die durch die Schule angeordnete Reihenuntersuchung wird mittels des Gutscheins abgerechnet.
- Die Untersuchungskarte wird vor der Konsultation mit dem Gutschein den Eltern abgegeben und bleibt danach beim Arzt resp. der Ärztin.
- Die Impfkarte muss nicht kontrolliert werden.
- Für das Aufgebot der Kinder, die sich bis zum 30. April keiner schulärztlichen Untersuchung unterzogen haben sowie die Organisation des entsprechenden Besuchs beim Schularzt oder der Schulärztin ist die Schulleitung zuständig.

Tarif

Die Abgeltung für eine Einzeluntersuchung im 1. Schuljahr wird auf CHF 118.90 festgesetzt.

Material

- Brief an alle Eltern von Schülerinnen und Schülern der 1. Primarklasse
- Gutschein
- Untersuchungskarte
- Aufgebot zur Untersuchung im Rahmen der Schule (Absender Schulleitung)



Schulärztlicher Dienst

Ärztliche Untersuchung in der 1. Klasse. Informationen zuhnden der Eltern

Liebe Eltern

Die Schule hat neben ihrem Bildungsauftrag auch die gesetzliche Aufgabe, auf die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu achten. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden schulärztliche Dienste eingerichtet.

In der 1. Klasse werden obligatorisch alle Schülerinnen und Schüler zu einer Einzeluntersuchung verpflichtet, wobei den Eltern die Wahl der Ärztin oder des Arztes freisteht.

In diesem Sinne werden Sie gebeten, bis Ende April des laufenden Schuljahres einen Termin für Ihr Kind beim Hausarzt oder der Hausärztin zu reservieren. Für die Untersuchung ist der beiliegende Gutschein einzulösen; im Übrigen ist diese Konsultation kostenlos.

Bitte beachten Sie, dass die Schulimpfungen auch im 1. Schuljahr, aber zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden.

Als Begleiter Ihres Kindes können Sie zur Effizienz der Konsultation beitragen, indem Sie sich im Voraus überlegen, ob Sie Fragen an die Ärztin oder den Arzt haben oder ob es Informationen in Bezug auf den Gesundheitszustand Ihres Kindes gibt (Störungen, Probleme, Auffälligkeiten...), die von Bedeutung sein könnten.

Bitte nehmen Sie zum Untersuch den beiliegenden Gutschein und die Untersuchungskarte mit.

Sollte Ihr Kind bis zum 30. April keiner ärztlichen Untersuchung unterzogen worden sein, wird die Schule eine Konsultation Ihres Kindes beim Schularzt veranlassen.

Danke für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
Ihre Schulärztin / Ihr Schularzt

Beilagen

- Untersuchungskarte
- Gutschein



KANTON
NIDWALDEN

Schulärztlicher Dienst

Psychomotorik

Motoriktests

Diadochokinese

Allgemeinzustand

Weitere Befunde / Bemerkungen

3

Anträge / Verfügungen

UNTERSUCHUNGSKARTE

Personalien

Name / Vorname

Geburtsdatum

Nationalität

Adresse

PLZ / Wohnort

Name / Vorname des Vaters

Name / Vorname der Mutter

Untersuchung

Arzt / Ärztin						
Datum						

Messung	Alter	Jahr	Länge	cm	Perc.	%
		Mte	Gewicht	kg	Perc.	%

Visus	unkorrigiert	re	korrigiert	re
		li		li

Stereotest

Gehör	Audiometrie	re	Flüstersprache	re
		li		li

Haut

ORL allgemein

Lymphknoten

Atmung

Herz und Kreislauf

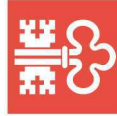
BD

Abdomen

Genitale (nur bei Knaben) / Pubertätszeichen

Haltung / Gang

Wirbelsäule / Skelett allgemein



Gutschein

für Schülerinnen und Schüler im 1. Schuljahr zu einer Einzeluntersuchung bei einer Ärztin / einem Arzt nach Wahl

Der Gutschein

- ist der Ärztin bzw. dem Arzt abzugeben
- hat einen Wert von CHF 118.90
- ist von den Eltern bis zum 30. April des laufenden Schuljahres einzulösen

Name Schüler/in: _____

Schulhaus: _____

Schulort: _____

Adresse Schule: _____

Ärztin / Arzt _____

Ort: _____

Datum: _____

Rechnungsstellung an die oben eingetragene Schuladresse



Gutschein

für Schülerinnen und Schüler im 1. Schuljahr zu einer Einzeluntersuchung bei einer Ärztin / einem Arzt nach Wahl

Der Gutschein

- ist der Ärztin bzw. dem Arzt abzugeben
- hat einen Wert von CHF 118.90
- ist von den Eltern bis zum 30. April des laufenden Schuljahres einzulösen

Name Schüler/in: _____

Schulhaus: _____

Schulort: _____

Adresse Schule: _____

Ärztin / Arzt _____

Ort: _____

Datum: _____

Rechnungsstellung an die oben eingetragene Schuladresse

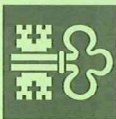
Rückmeldung des Schularztes / der Schulärztin nach der Untersuchung

- ☐ Die Untersuchung Ihres Kindes hat ergeben, dass zur Zeit keine weiteren Massnahmen nötig sind.
- ☐ Die Untersuchung hat Hinweise auf Probleme ergeben, die weitere Abklärungen nötig machen. Diese Probleme betreffen:
- | | |
|---|--|
| ☐ Augen | ☐ Fussprobleme |
| ☐ Ohren | ☐ Motorik / Bewegungskoordination |
| ☐ Sprache | ☐ Hodenhochstand |
| ☐ Herz und Kreislauf | ☐ Vorhautverengung |
| ☐ Haltungsprobleme | |
| ☐ Andere: | |
- ☐ Bitte wenden Sie sich an
- | |
|---|
| ☐ Ihre(n) Kinderarzt/-ärztin oder Hausarzt/-ärztin |
| ☐ Hals-, Nasen-, Ohrenarzt/-ärztin |
| ☐ Augenarzt/-ärztin |
| ☐ den Schulpsychologischen Dienst |
| ☐ |

Bemerkung / Begründung

Datum

Unterschrift



KANTON
NIDWALDEN

SCHULÄRZTLICHER DIENST

Ärztliche Untersuchung in der 1. Klasse. Aufgebot im Rahmen der Schule

Liebe Eltern

Die Schule hat neben ihrem Bildungsauftrag auch die gesetzliche Aufgabe, auf die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu achten. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden schulärztliche Dienste eingerichtet.

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Schularztes Anfang des laufenden Schuljahres. Da Sie Ihr Kind bis Ende April noch keiner ärztlichen Untersuchung unterzogen haben, wird diese

am _____

im Rahmen eines Besuches beim Schularzt durch die Schule durchgeführt.

Damit die Untersuchung möglichst effizient durchgeführt werden kann, möchten wir Sie bitten, diesen Fragebogen auszufüllen. Es ist wichtig zu wissen, ob Ihnen gesundheitliche Probleme Ihres Kindes bekannt sind und ob Ihr Kind deswegen bereits in ärztlicher Behandlung ist.

Bitte geben Sie diesen Fragebogen ihrem Kind ausgefüllt mit in die Schule. Wenn Sie sicher sein wollen, dass nur der Schularzt oder die Schulärztin den Fragebogen einsehen kann, können Sie den Fragebogen in ein Couvert legen. Bitte schreiben Sie das Couvert aussen mit dem Namen des Kindes und dem Vermerk „Schulärztliche Untersuchung“ an.

Nach der Untersuchung erhalten Sie diesen Fragebogen zurück. Auf der Rückseite wird Ihnen mitgeteilt, ob etwas festgestellt wurde, was eine weitere Abklärung durch Ihren Haus- oder Kinderarzt oder einen Spezialisten nötig macht.

Danke für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung

Personalien

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum:

Adresse:

Wohnort:

Telefon:

Name und Vorname des Vaters

Vorname und lediger Name der Mutter

Fragen an die Eltern

Hat Ihr Kind gesundheitliche Probleme?

☐ Nein

☐ Ja

Wenn ja – welche?

☐ Sehstörungen

☐ Hörstörungen

☐ Häufige Kopfschmerzen

☐ Probleme mit den Atmungsorganen

☐ Herzprobleme

☐ Probleme mit den Verdauungsorganen

☐ Bewegungsapparat (Rücken, Füsse, Hüfte)

☐ Verhaltens- und Schulprobleme

☐ Wachstums- oder Entwicklungsstörungen

☐ Nieren- oder Blasenprobleme

☐ Ängste

☐ Fieberkrämpfe, Anfälle, Epilepsie

☐ andere (bitte rechts auführen)

Nimmt Ihr Kind regelmässig Medikamente ein?

☐ Nein

☐ Ja

Wenn ja – welche?

Ist Ihr Kind wegen der erwähnten Probleme bereits in ärztlicher Behandlung?

☐ Ja

☐ Nein

Hier können Sie Ihre Angaben präzisieren oder Fragen stellen:

Schulärztliche Gesundheitsberatung im 9. Schuljahr

Hinweise zuhanden der Schulärztinnen und Schulärzte

Die Gesundheitsberatung ist in der Volksschulverordnung festgeschrieben, wobei die Schulärztin oder der Schularzt verpflichtet wird, in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson während einer Doppellektion auf der Grundlage von vorgängig erhobenen Fragen von Schülerinnen und Schülern Gesundheitsthemen zu besprechen.

Den Schülerinnen und Schülern im 9. Schuljahr wird die Möglichkeit zu einem freiwilligen Individualgespräch angeboten. Die Arztwahl ist freigestellt. Die Abwicklung der Abgeltung läuft über einen Gutschein, welcher den Jugendlichen von der Schule abgegeben wird.

Zeitpunkt der Durchführung

Die Doppellektion durch die Klassenlehrperson und den Schularzt oder die Schulärztin findet im Verlauf des ersten Semesters des 9. Schuljahres statt.

Der Gutschein für ein Individualgespräch bei einer Ärztin oder einem Arzt nach Wahl kann von der Schülerin oder dem Schüler spätestens bis Ende Juni des 9. Schuljahres eingelöst werden.

Vorgehen

- Die Klassenlehrperson plant mit der Schulärztin oder dem Schularzt die Durchführung einer gemeinsamen Doppellektion. In deren Vorfeld sind die Interessen der Schülerinnen und Schüler abzuklären, und es ist allenfalls ein Fragenkatalog zusammenzustellen.
- Mit einem Elternbrief werden die Eltern auf die bevorstehende Gesundheitsberatung aufmerksam gemacht.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Hinblick auf die Doppellektion sowie im Zusammenhang mit dem freiwilligen Individualgespräch einen Brief mit einem Fragebogen, welcher als Entscheidungshilfe zur Führung eines Gesprächs dienen soll sowie Hinweise auf Themen für das Individualgespräch geben kann. Der Fragebogen bleibt bei der Schülerin oder dem Schüler.
- Über das freiwillige Individualgespräch erfolgt keine Rückmeldung an die Eltern – es sei denn, dies entspreche dem ausdrücklichen Wunsch der Schülerin oder des Schülers.
- Der Gutschein wird von der Schülerin oder dem Schüler der Ärztin oder dem Arzt abgegeben. Nach der Unterzeichnung wird er der betreffenden Schulleitung zur Abrechnung eingereicht.

Tarife

Die Vergütung für die schulärztliche Gesundheitsberatung im 9. Schuljahr im Umfang einer Doppellektion beträgt CHF 400.00, wobei Absprachen und Vorbereitung eingerechnet sind.

Die Höhe der Abgeltung für ein ärztliches Individualgespräch im 9. Schuljahr mittels Gutschein beträgt CHF 65.00.

Material

- Brief an die Eltern von Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr
- Fragebogen für Schülerinnen und Schüler
- Gutschein



Schulärztlicher Dienst Informationen zuhanden der Eltern von Jugendlichen im 9. Schuljahr

Geschätzte Eltern

Die Schule hat neben ihrem Bildungsauftrag auch die gesetzliche Aufgabe, auf die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu achten. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden schulärztliche Dienste eingerichtet.

Im 9. Schuljahr findet eine Gesundheitsberatung durch die Schulärztin oder den Schularzt statt. Dabei wird in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson eine Doppelлекtion auf der Grundlage von vorgängig erhobenen Schülerinnen- und Schülerfragen zu Gesundheitsthemen durchgeführt.

Bisher haben vor allem die Eltern für die Gesundheit ihrer Kinder gesorgt. Mit der Pubertät und dem Ende der Schulzeit übernehmen die Jugendlichen auch für diesen Lebensbereich immer mehr Eigenverantwortung. Dabei kann ein Gespräch mit einer medizinischen Fachperson hilfreich sein. Im Rahmen des schulärztlichen Dienstes wird den Schülerinnen und Schülern deshalb mittels eines Gutscheins die Möglichkeit zu einem freiwilligen Individualgespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl angeboten.

Zur Vorbereitung des Gesprächs erhalten die Jugendlichen einen Fragebogen mit wichtigen Fragen zur körperlichen und seelischen Gesundheit. Dieser Fragebogen gibt Hinweise auf mögliche Gesprächsthemen. Er wird den Jugendlichen nach dem Gespräch zurückgegeben und kann vernichtet werden; eine weitere Auswertung findet nicht statt.

Dieses Gespräch untersteht – wie alle ärztlichen Handlungen – der ärztlichen Schweigepflicht. Bereits Jugendliche haben ihren eigenen Eltern gegenüber ein Anrecht auf die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht. Die strenge Anwendung des ärztlichen Geheimnisses kann eine Voraussetzung dafür sein, dass Jugendliche das nötige Vertrauen finden, um im Gespräch auch schwierige Probleme anzusprechen. Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass über die Ergebnisse dieses Gesprächs den Eltern von Seiten der Ärztinnen und Ärzte keine Auskunft erteilt wird. Ausnahmen sind nur auf Wunsch der betroffenen Jugendlichen möglich.

Freundliche Grüsse
Ihre Schulärztin / Ihr Schularzt



Liebe Schülerin, lieber Schüler im 9. Schuljahr

Bis jetzt haben vor allem deine Eltern für deine Gesundheit gesorgt. In Zukunft wirst du auch für diesen Bereich zunehmend selbst verantwortlich sein. Deine Gesundheit ist zwar deine ganz private Angelegenheit, im Rahmen des schulärztlichen Dienstes hast du jedoch die Möglichkeit, mit einer Ärztin oder einem Arzt deiner Wahl über Probleme und Fragen, die deine körperliche und seelische Gesundheit betreffen, zu sprechen.

Anschliessend wurden verschiedene Fragen zusammengestellt, die dir einerseits dazu dienen sollen, zu entscheiden, ob du ein solches Gespräch führen willst und die andererseits Hinweise auf mögliche Gesprächsthemen geben können. Deine Angaben sind nur für die betreffende Ärztin bzw. den betreffenden Arzt bestimmt, und du brauchst deshalb auch deinen Namen nicht auf den Bogen zu schreiben. Wenn du einzelne Fragen nicht beantworten möchtest, dann überspringe sie.

Falls du dich zu einem solchen Gespräch entschliessen solltest, vereinbare mit einer Ärztin oder einem Arzt nach Wahl einen Termin vor dem 30. Juni des laufenden Schuljahres und bringe den ausgefüllten Fragebogen sowie den beiliegenden Gutschein mit.

Fragen zum jetzigen Gesundheitszustand und zum persönlichen Wohlbefinden

Hast du irgendein gesundheitliches Problem?

- ☐ Nein, ich fühle mich völlig gesund.
- ☐ Ja, ich fühle mich im Moment etwas «angeschlagen».
- ☐ Ich leide an einer langdauernden Krankheit oder Behinderung, nämlich:

☐ Ich mache mir Sorgen wegen meines Aussehens.
- ☐ Ich mache mir Sorgen wegen Veränderungen an meinem Körper, wegen Schmerzen oder anderen unangenehmen Empfindungen.
- ☐ Ich habe ein anderes Problem: _____

Wie ist deine körperliche Leistungsfähigkeit?

- ☐ Gut bis sehr gut
- ☐ Mittelmässig
- ☐ Schlecht
- ☐ Ich bin dauernd müde

Wie fühlst du dich?

- ☐ Ich bin meistens glücklich und zufrieden.
- ☐ Ich bin oft «hässig» und unzufrieden.
- ☐ Ich bin oft traurig und niedergeschlagen.

Weisst du Bescheid über Verhütungsmittel?

- ☐ Ja, ich weiss genug darüber.
- ☐ Ja, aber ich möchte mehr darüber wissen.
- ☐ Nein, gar nicht, oder zu wenig.

Fragen zu Genussmitteln / Suchtmitteln

Rauchst du?

- ☐ Nein, ich rauche nicht.
- ☐ Ja, ich rauche gelegentlich.
- ☐ Ja, ich rauche regelmässig. Anzahl täglich: _____

Für Raucher: Ist die Rauchergewohnheit für dich ein Problem?

- ☐ Ja, eigentlich möchte ich aufhören.
- ☐ Nein, ich geniesse das Rauchen.

Konsumierst du regelmässig oder gelegentlich Alkohol?

- ☐ Nein
- ☐ Ja, ich trinke gelegentlich Alkohol, aber nie bis zum Rauschzustand.
- ☐ Ja, ich trinke regelmässig oder oft Alkohol.
- ☐ Ich hatte schon Alkoholräusche.

Für regelmässige Konsumenten: Ist der Alkoholkonsum für dich ein Problem?

- ☐ Ja, ab und zu
- ☐ Nein, kein Problem

Andere Drogen / Medikamente?

- ☐ Ich nehme keine anderen Drogen, missbrauche keine Medikamente.
- ☐ Ich habe schon gekifft.
- ☐ Ich habe schon andere Drogen genommen.
- ☐ Ich nehme regelmässig oder öfters Schlaf- oder Schmerzmittel.

Ist der Konsum verbotener Drogen bzw. die missbräuchliche Medikamenteneinnahme für dich ein Problem?

- ☐ Ja, es ist mir nicht wohl dabei.
- ☐ Nein, es ist für mich kein Problem.

Spezielle Fragen an deine Ärztin oder deinen Arzt

Ich möchte noch etwas Spezielles fragen oder besprechen:

- ☐ Ich leide oft unter Angstzuständen.
- ☐ Ich bin «nervös», finde keine Ruhe.
- ☐ Ich habe Probleme mit meinen Mitmenschen.
- ☐ Ich fühle mich in der Schule wohl.
- ☐ Ich fühle mich in der Schule gestresst.

Gewalt (in Schule, Elternhaus, Freizeit usw...)

- ☐ Ich wurde schon einmal Opfer von Gewalt.
- ☐ Ich wurde psychisch unter Druck gesetzt.
- ☐ Ich bin sexuell belästigt worden.
- ☐ Keine Probleme

Kannst du dich mit jemandem aussprechen, wenn du Probleme hast?

- ☐ Ja, ich habe jemanden, mit dem ich über alles reden kann.
- ☐ Nein, ich habe niemanden, der meine Probleme versteht.

Fragen zur Pflege der Gesundheit

Hast du Schlafprobleme?

- ☐ Nein, ich schlafe gut und genug.
- ☐ Ja, ich habe Schlafprobleme.

Hast du mit der Ernährung Probleme?

- ☐ Nein.
- ☐ Ja, ich esse zuviel.
- ☐ Ja, ich esse zuwenig.
- ☐ Ja, ich esse ungesund.

Treibst du ausserhalb der Schule Sport?

- ☐ Ja, regelmässig.
- ☐ Ja, manchmal.
- ☐ Nein, fast nie.

Für Mädchen: Hast du die Periode?

- ☐ Nein
- ☐ Ja, regelmässig
- ☐ Ja, unregelmässig
- ☐ Ja, wenig Beschwerden
- ☐ Ja, starke Schmerzen

Findest du deine Geschlechtsorgane ganz normal entwickelt?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Fragen zur Freizeit

Hast du Freizeitprobleme?

- ☐ Ja, ich langweile mich oft.
- ☐ Ja, ich habe zuwenig Freizeit.
- ☐ Nein.

Was machst du in deiner Freizeit?

- ☐ Interessantes Hobby: _____
- ☐ Instrument spielen: _____
- ☐ Regelmässig Sport treiben: _____
- ☐ Pfadi, Jungwacht, Blauring usw.
- ☐ Freunde, Kollegen treffen
- ☐ Stundenlang fernsehen
- ☐ Computerspiele
- ☐ Mich oft langweilen
- ☐ Oft Musik hören (iPhone, iPod)
- ☐ Anderes: _____

Fragen zur Zukunft

Hast du eine Lehrstelle in Aussicht oder eine weiterführende Schule?

- ☐ Ja, nämlich: _____
- ☐ Nein, ich weiss noch nicht.

Was wäre dein Traumberuf?

Macht dir die Zukunft Angst?

- ☐ Ja, öfters, weil: _____
- ☐ Manchmal, weil: _____
- ☐ Nein

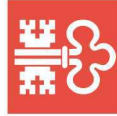
Fragen zur Sexualität

Kannst du dich mit Eltern, Freund/in oder einer anderen Vertrauensperson über Probleme der Sexualität aussprechen?

- ☐ Ja, ich habe jemanden, mit dem ich über alle Probleme reden kann.
- ☐ Nein, darüber habe ich noch nie mit jemandem gesprochen, obwohl ich es gerne möchte.
- ☐ Nein, ich habe kein Bedürfnis, darüber zu reden, denn mit meinen Problemen werde ich selber fertig.
- ☐ Ich habe gar keine Probleme.

Bist du über AIDS gut und genügend informiert?

- ☐ Ja, wir haben das Thema im Unterricht besprochen.
- ☐ Ich habe mich über Bücher und Medien orientiert.
- ☐ Meine Eltern haben mich darüber informiert.
- ☐ Nein



Gutschein

für Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr
zu einem persönlichen ärztlichen Beratungsgespräch

Der Gutschein

- ist der Ärztin bzw. dem Arzt abzugeben
- hat einen Wert von CHF 65.00
- ist gültig bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres

Name Schüler/in: _____

Schulhaus: _____

Schulort: _____

Adresse Schule: _____

Ärztin / Arzt: _____

Ort: _____

Datum: _____

Rechnungsstellung an die oben eingetragene Schuladresse



Gutschein

für Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr
zu einem persönlichen ärztlichen Beratungsgespräch

Der Gutschein

- ist der Ärztin bzw. dem Arzt abzugeben
- hat einen Wert von CHF 65.00
- ist gültig bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres

Name Schüler/in: _____

Schulhaus: _____

Schulort: _____

Adresse Schule: _____

Ärztin / Arzt: _____

Ort: _____

Datum: _____

Rechnungsstellung an die oben eingetragene Schuladresse

Untersuchung von ausländischen Kindern und Jugendlichen Hinweise zuhanden der Schulärztinnen und Schulärzte

Grundsätzliches

Aus dem Ausland eingereiste Eltern werden durch die Schulleitung aufgefordert, ihre Kinder bei ihrem Hausarzt oder ihrer Hausärztin untersuchen zu lassen. Die Erstuntersuchung umfasst zusätzlich zur Untersuchung eine Kontrolle der Impfungen. Für Kinder, bei denen bis zu dem von der Schule vorgegebenen Zeitpunkt keine Untersuchung stattgefunden hat, wird diese beim Schularzt durch die Schulleitung angeordnet. Die Schule überprüft, ob der Untersuchung stattgefunden hat.

Der Gutschein wird von den Eltern bei der Untersuchung der Ärztin oder dem Arzt abgegeben. Nach der Unterzeichnung wird er der betreffenden Schule zur Abrechnung eingereicht. Auch die durch die Schule angeordnete Untersuchung wird mittels des Gutscheins abgerechnet.

Die Untersuchungskarte wird vor der Konsultation mit dem Gutschein den Eltern abgegeben und bleibt danach beim Arzt resp. bei der Ärztin.

Material

- Elternbrief
- Fragebogen
- Untersuchungskarte
- Gutschein

Tarif

Die Abgeltung für eine Einzeluntersuchung wird auf CHF 118.90 festgesetzt.



Schulärztlicher Dienst **Ärztliche Untersuchung. Informationen zuhänden der Eltern**

Liebe Eltern

Die Schule hat neben ihrem Bildungsauftrag auch die gesetzliche Aufgabe, auf die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu achten. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden schulärztliche Dienste eingerichtet.

Bei Neuzuzügen (vor allem aus dem Ausland) werden obligatorisch alle Schülerinnen und Schüler zu einer Einzeluntersuchung verpflichtet, wobei den Eltern die Wahl der Ärztin oder des Arztes freisteht.

In diesem Sinne werden Sie gebeten, bis _____ einen Termin für Ihr Kind beim Hausarzt oder der Hausärztin zu reservieren. Für die Untersuchung ist der beiliegende Gutschein einzulösen; im Übrigen ist diese Konsultation kostenlos.

Als Begleiter Ihres Kindes können Sie zur Effizienz der Konsultation beitragen, indem Sie sich im Voraus überlegen, ob Sie Fragen an die Ärztin oder den Arzt haben oder ob es Informationen in Bezug auf den Gesundheitszustand Ihres Kindes gibt (Störungen, Probleme, Auffälligkeiten...), die von Bedeutung sein könnten.

Bitte nehmen Sie zum Untersuch den ausgefüllten Fragebogen, die grüne Untersuchungskarte, den beiliegenden Gutschein sowie den Impfausweis des Kindes (sofern vorhanden) mit.

Sollte Ihr Kind bis zum _____ keiner ärztlichen Untersuchung unterzogen worden sein, wird die Schule eine Konsultation Ihres Kindes beim Schularzt veranlassen.

Danke für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
Ihre Schulärztin / Ihr Schularzt

Beilagen

- Untersuchungskarte
- Fragebogen
- Gutschein



School medical service

Medical examination. Information for parents

Dear Parents

Alongside its educational mandate, the school is also legally required to monitor the health of its pupils. To this end, municipalities have introduced school medical services.

Newly arrived children (in particular those from abroad) attending school are obliged to attend an individual medical examination conducted by a doctor of the parents' choice.

In view of the above, we request that you arrange for your child to be seen by your family doctor by . The voucher enclosed with this letter should be handed to the doctor at the time of the consultation which, by the way, is free-of-charge.

As the child's parent, you can contribute to the efficiency of the consultation by thinking about any questions you may have for the doctor regarding the health of your child (disorders, problems, abnormalities...).

When you go for the consultation, please bring along the enclosed questionnaire (duly completed), green examination card and voucher, as well as your child's vaccination record (if available).

If your child is not examined by a doctor by , the school will arrange for him or her to be seen by the school doctor.

Thank you for your cooperation.

Yours faithfully
Your school doctor

Enclosed

- Examination card
- Questionnaire
- Voucher

Rückmeldung des Schularztes / der Schulärztin nach der Untersuchung

- ☐ Die Untersuchung Ihres Kindes hat ergeben, dass zur Zeit keine weiteren Massnahmen nötig sind.
- ☐ Die Untersuchung hat Hinweise auf Probleme ergeben, die weitere Abklärungen nötig machen. Diese Probleme betreffen:

- | | |
|---|--|
| ☐ Augen | ☐ Fussprobleme |
| ☐ Ohren | ☐ Motorik / Bewegungskoordination |
| ☐ Sprache | ☐ Hodenhochstand |
| ☐ Herz und Kreislauf | ☐ Vorhautverengung |
| ☐ Haltungsprobleme | |

☐ Andere: _____

☐ Bitte wenden Sie sich an

- ☐ Ihre(n) Kinderarzt/-ärztin oder Hausarzt/-ärztin
- ☐ Hals-, Nasen-, Ohrenarzt/-ärztin
- ☐ Augenarzt/-ärztin
- ☐ den Schulpsychologischen Dienst
- ☐ _____

☐ Impfstatus _____

Bemerkung / Begründung

Datum

Unterschrift



KANTON
NIDWALDEN

SCHULÄRZTLICHER DIENST

Ärztliche Untersuchung. Fragebogen für neu zugezogene Kinder aus dem Ausland

Liebe Eltern

Die Schule hat neben ihrem Bildungsauftrag auch die gesetzliche Aufgabe, auf die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu achten. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden schulärztliche Dienste eingerichtet.

Bei Neuzugängen (vor allem aus dem Ausland) werden obligatorisch alle Schülerinnen und Schüler zu einer Einzeluntersuchung verpflichtet, wobei den Eltern die Wahl der Ärztin oder des Arztes frei steht. Für die Untersuchung ist der beiliegende Gutschein einzulösen; im Übrigen ist diese Konsultation kostenlos.

Damit die Untersuchung möglichst effizient durchgeführt werden kann, möchten wir Sie bitten, diesen Fragebogen auszufüllen. Es ist wichtig zu wissen, ob Ihnen gesundheitliche Probleme Ihres Kindes bekannt sind und ob Ihr Kind deswegen bereits in ärztlicher Behandlung ist.

Bitte nehmen Sie diesen Fragebogen ausgefüllt mit zur Ärztin oder zum Arzt. Bringen Sie bitte auch den Impfausweis des Kindes (sofern vorhanden) zum Untersuchungstermin.

Nach der Untersuchung erhalten Sie diesen Fragebogen zurück. Auf der Rückseite wird Ihnen mitgeteilt, ob etwas festgestellt wurde, was eine weitere Abklärung durch Ihren Haus- oder Kinderarzt oder einen Spezialisten nötig macht.

Sollte Ihr Kind bis zum im Schreiben vorgegebenen Termin keiner ärztlichen Untersuchung unterzogen worden sein, wird die Schule eine Konsultation Ihres Kindes beim Schularzt veranlassen.

Danke für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
Die Schulleitung

Personalien

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum:

Adresse:

Wohnort:

Telefon:

Name und Vorname des Vaters

Vorname und lediger Name der Mutter

Fragen an die Eltern

Hat Ihr Kind gesundheitliche Probleme?

- ☐ Nein
☐ Ja

Wenn ja – welche?

- ☐ Sehstörungen
☐ Hörstörungen
☐ Häufige Kopfschmerzen
☐ Probleme mit den Atmungsorganen
☐ Herzprobleme
☐ Probleme mit den Verdauungsorganen
☐ Bewegungsapparat (Rücken, Füße, Hüfte)
☐ Verhaltens- und Schulprobleme
☐ Wachstums- oder Entwicklungsstörungen
☐ Nieren- oder Blasenprobleme
☐ Ängste
☐ Fieberkrämpfe, Anfälle, Epilepsie
☐ andere (bitte rechts auführen)

Nimmt Ihr Kind regelmässig Medikamente ein?

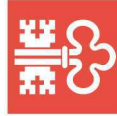
- ☐ Nein
☐ Ja

Wenn ja – welche?

Ist Ihr Kind wegen der erwähnten Probleme bereits in ärztlicher Behandlung?

- ☐ Ja
☐ Nein

Hier können Sie Ihre Angaben präzisieren oder Fragen stellen:



Gutschein

für Schülerinnen und Schüler zu einer
Einzeluntersuchung bei einer Ärztin / einem Arzt nach Wahl

Der Gutschein

- ist dem Arzt bzw. der Ärztin abzugeben
- hat einen Wert von CHF 118.90
- ist von den Eltern bis zum _____ einzulösen

18

Name Schüler/in: _____

Schulhaus: _____

Schulort: _____

Adresse Schule: _____

Ärztin / Arzt: _____

Ort: _____

Datum: _____

Rechnungsstellung an die oben eingetragene Schuladresse



Gutschein

für Schülerinnen und Schüler zu einer
Einzeluntersuchung bei einer Ärztin / einem Arzt nach Wahl

Der Gutschein

- ist dem Arzt bzw. der Ärztin abzugeben
- hat einen Wert von CHF 118.90
- ist von den Eltern bis zum _____ einzulösen

Name Schüler/in: _____

Schulhaus: _____

Schulort: _____

Adresse Schule: _____

Ärztin / Arzt: _____

Ort: _____

Datum: _____

Rechnungsstellung an die oben eingetragene Schuladresse

Reihenimpfungen

Hinweise zuhanden der Schulärztinnen und Schulärzte

Zeitpunkt der Durchführung

Impfungen im Rahmen des Schulärztlichen Dienstes werden durch den Schularzt oder die Schulärztin und die Impfbeauftragte durchgeführt.

Vorgehen

Mit einem Brief informieren die Lehrpersonen die Eltern. Dem Elternbrief ist ein Coupon beigefügt, mit welchem die Eltern ihr Kind zur schulärztlichen Impfung anmelden müssen.

Tarife

Die Entschädigung für die Reihenimpfungen vereinbart die Gesundheits- und Sozialdirektion mit den Krankenkassen. Reihenimpfungen können der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden in Rechnung gestellt werden.

Material

- Brief an die Eltern von Schülerinnen und Schüler der 1. Primarklasse
- Brief an die Eltern von Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse
- Brief an die Eltern von Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse
- Brief an die Eltern resp. Schülerinnen und Schüler betreffend die Masernimpfung (Volksschulen, Mittelschule, Berufsfachschule)



Kantonsärztlicher Dienst Schulimpfen 1. Schuljahr

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Der Kanton Nidwalden bietet Ihnen an, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Basisimpfungen im 1. Schuljahr durch die Schulärztin oder den Schularzt Ihrer Gemeinde und vor Ort in der Schule gratis durchführen zu lassen.

Im siebten Lebensjahr werden Auffrischimpfungen für *Kinderlähmung* (IPV), *Diphtherie* und *Starrkrampf* (Di, Te) sowie *Keuchhusten* (Pa) empfohlen. Falls Ihr Kind noch nicht zwei Impfungen für *Masern*, *Mumps* und *Röteln* erhalten hat, werden diese nachgeholt.

Die Impfungen sind *freiwillig*. Möchten Sie vom Angebot des schulärztlichen Dienstes Gebrauch machen, bitten wir Sie unten um Ihr schriftliches Einverständnis. Bitte kreuzen Sie die von Ihnen gewünschten Impfungen an. Der Impfpass wird in jedem Fall vor der Impfung kontrolliert. Sollte sich nach der Kontrolle des Impfpasses zeigen, dass bereits alle empfohlenen Impfungen vorhanden sind, wird von einer erneuten Impfung abgesehen. Es steht Ihnen auch frei, diese in der Praxis Ihrer Hausärztin oder Ihres Hausarztes auf eigene Kosten durchführen zu lassen.



Anmeldung zur schulärztlichen Impfung

Bitte Impfkarte des Kindes mitgeben!

- ☐ Ich wünsche **alle** empfohlenen und notwendigen Impfungen (Masern, Mumps, Röteln, Diphtherie, Starrkrampf, Keuchhusten, Kinderlähmung).
- ☐ Ich möchte nur eine **einzelne** der vorgeschlagenen, kombinierten Impfungen:
 - ☐ Masern, Mumps, Röteln
 - ☐ Diphtherie, Starrkrampf, Keuchhusten, Kinderlähmung
- ☐ Ich möchte keine Impfungen

Name und Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Schule / Ort: _____ Klasse: _____

Datum: _____

Unterschrift der
Erziehungsberechtigten: _____

bitte wenden

Informationen über die Impfungen

Die Impfung ist der einfachste und beste Schutz gegen gewisse ansteckende Krankheiten. Insbesondere für Krankheiten, gegen die es keine wirksamen Heilmittel gibt, oder die schwere und bleibende Schäden verursachen können, sind Impfungen unerlässlich.

- **Diphtherie (Di):** Schwere Infektion von Nase, Rachen und Kehlkopf durch Bakterien, welche unbehandelt tödlich verlaufen kann.
- **Tetanus, Starrkrampf (Te):** Lebensgefährliche Vergiftung durch Bakterien nach verschmutzten Verletzungen, welche auch durch modernste medizinische Massnahmen nur schwer behandelbar ist.
- **Keuchhusten (pa):** Höchst ansteckende, bakterielle Infektion der Atemwege, welche zu schwer beeinflussbarem, oft Wochen dauerndem Husten führt. Im Säuglingsalter lebensgefährlich.
- **Kinderlähmung (Polio, IPV):** Viruserkrankung des zentralen Nervensystems, welche zu bleibenden Lähmungen und nicht selten zum Tod führt.

Die 4 Impfungen sind im Impfstoff **DiTePa-IPV** zusammengefasst. Die Impfung verursacht höchstens an der Impfstelle eine leichte Rötung/Schwellung und gelegentlich etwas erhöhte Temperatur.

- **Masern:** Viruserkrankung mit hauptsächlichem Befall der Atmungsorgane und intensivem Ausschlag. Mittelohr- und Lungenentzündung als Komplikation. In einer von tausend Erkrankungen Hirnentzündung mit bleibenden, gelegentlich tödlichen Folgen.
- **Mumps:** Viruserkrankung der Ohrspeicheldrüsen. Verursacht Hirnhautentzündungen und sehr selten auch gefährliche Hirnentzündungen. Kann bei Männern die gefürchtete Hodenentzündung mit bleibender Unfruchtbarkeit zur Folge haben.
- **Röteln:** Harmlose Virusinfektion mit Ausschlag, verursacht aber bei Erkrankungen während der Schwangerschaft Missbildungen des Ungeborenen. Die Impfung im Kindesalter wird empfohlen, um Übertragungen auf Schwangere zu verhindern.

Der kombinierte Impfstoff **MMR** (Masern, Mumps, Röteln) führt sehr selten zu Nebenwirkungen. Gelegentlich tritt nach 8-10 Tagen ein Ausschlag, begleitet von leichter Temperatur auf. Für einen guten Schutz sind zwei Impfdosen notwendig.

Generell gilt, dass bei akuten, fiebrigen Erkrankungen keine Impfungen durchgeführt werden sollten. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Gwendolyn Graf, Kantonsärztin



Kantonsärztlicher Dienst

Impfung im 6. Schuljahr durch die Schulärztin oder den Schularzt

Liebe Schülerinnen und Schüler
Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Der Kanton Nidwalden bietet Ihnen an, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlene Basisimpfung gegen HPV (Humanes Papilloma Virus) im 6. Schuljahr durch die Schulärztin oder den Schularzt gratis durchführen zu lassen.

Die vollständige Impfung umfasst 2 Injektionen (0 und 6 Monate). Genauere Angaben entnehmen Sie bitte auf der Rückseite und der beigelegten Broschüre sowie unter www.infovac.ch.

Die Impfungen sind freiwillig. Es steht Ihnen frei, diese in der Praxis Ihrer Hausärztin oder Ihres Hausarztes durchführen zu lassen. Je nach Krankenkasse sind diese durch Zusatzversicherungen abgedeckt.

Wir bitten Sie untenstehenden Talon auszufüllen und diesen zusammen mit dem Impfausweis der Klassenlehrperson abzugeben.

✂ -----

Anmeldung zur schulärztlichen Impfung

Bitte Impfkarte des Kindes mitgeben!

- ☐ Ich wünsche die Durchführung der HPV-Impfung
☐ Ich wünsche keine Impfung gegen HPV

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Schule / Ort: _____ Klasse: _____

Datum: _____

Unterschrift der
Erziehungsberechtigten: _____

Unterschrift der Schülerin
oder des Schülers: _____

Bitte wenden

Merkblatt zur Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV)

Das Bundesamt für Gesundheit und die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) empfehlen, junge Frauen und Männer gegen humane Papillomaviren zu impfen. Die Impfung ist der einfachste und beste Schutz.

Warum impfen?

- Schützt vor **Gebärmutterhalskrebs** und dessen Vorstufen
- Schützt auch vor anderen Krebserkrankungen, die durch humane Papillomaviren ausgelöst werden
- Verhindert Genitalwarzen und andere HPV-bedingte Erkrankungen

Wer sollte sich impfen lassen?

- Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen (11–26 Jahre)
- Am besten zwischen 11 und 14 Jahren, vor Beginn der sexuellen Aktivität

Weitere Vorsorge

- Die Impfung ersetzt keine Krebsvorsorgeuntersuchungen
- Regelmässige Kontrollen bleiben wichtig
- Schützt nicht vor anderen sexuell übertragbaren Krankheiten
- Kondome senken das Risiko, verhindern HPV aber nicht vollständig

Mögliche Nebenwirkungen

- Rötung, Schmerzen oder Schwellung an der Einstichstelle
- Fieber kann auftreten
- Ernsthafte Nebenwirkungen wurden in Studien nicht beobachtet

Freundliche Grüsse

Dr. med. Gwendolyn Graf, Kantonsärztin



Kantonsärztlicher Dienst Schulimpfen 8. Schuljahr

Liebe Schülerinnen und Schüler

Der Kanton Nidwalden bietet Ihnen an, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Basisimpfungen im 8. Schuljahr durch die Schulärztin oder den Schularzt Ihrer Gemeinde und vor Ort in der Schule gratis durchführen zu lassen.

Folgende Impfungen werden zur Auffrischung empfohlen: *Diphtherie, Starrkrampf, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln* und *Hepatitis B*. Eine vollständige Impfung gegen Hepatitis B umfasst zwei Injektionen. Wir empfehlen Ihnen, die erste Injektion mit den oben erwähnten Auffrischungs-Impfungen machen zu lassen. Die zweite Impfung wird sechs Monate später in der Schule durchgeführt.

Die Impfungen sind *freiwillig*. Möchten Sie vom Angebot des schulärztlichen Dienstes Gebrauch machen, bitten wir Sie unten um Ihr schriftliches Einverständnis. Bitte kreuzen Sie die von Ihnen gewünschten Impfungen an. Der Impfpass wird in jedem Fall vor einer Impfung kontrolliert. Sollte sich nach der Kontrolle des Impfpasses zeigen, dass bereits alle empfohlenen Impfungen vorhanden sind, wird von einer erneuten Impfung abgesehen. Es steht Ihnen auch frei, die erwähnten Impfungen in der Praxis Ihrer Hausärztin oder Ihres Hausarztes auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

✂ -----

Anmeldung zur schulärztlichen Impfung

Bitte Impfkarte des Kindes mitgeben!

- ☐ Ich wünsche **alle** empfohlenen und notwendigen Impfungen (Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Hepatitis B)
- ☐ Ich möchte nur eine **einzelne** der vorgeschlagenen, kombinierten Impfungen:
 - ☐ Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten (wenn nötig Kinderlähmung)
 - ☐ Masern, Mumps, Röteln
 - ☐ Hepatitis B
- ☐ Ich möchte keine Impfungen

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Schule / Ort: _____

Klasse: _____

Datum: _____

Unterschrift der
Erziehungsberechtigten: _____

Unterschrift Schülerin
oder Schüler: _____

bitte wenden

Informationen über die Impfungen

Die Impfung ist der einfachste und beste Schutz gegen gewisse ansteckende Krankheiten. Insbesondere für Krankheiten, gegen die es keine wirksamen Heilmittel gibt, oder die schwere und bleibende Schäden verursachen können, sind Impfungen unerlässlich.

- **Diphtherie** (Di): Schwere Infektion von Nase, Rachen und Kehlkopf durch Bakterien, welche unbehandelt tödlich verlaufen kann.
- **Tetanus, Starrkrampf** (Te): Lebensgefährliche Vergiftung durch Bakterien nach verschmutzten Verletzungen, welche auch durch modernste medizinische Massnahmen nur schwer behandelbar ist.
- **Keuchhusten** (pa): Höchst ansteckende, bakterielle Infektion der Atemwege, welche zu schwer beeinflussbarem, oft Wochen dauerndem Husten führt. Im Säuglingsalter lebensgefährlich.
- **Kinderlähmung** (Polio, IPV): Viruserkrankung des zentralen Nervensystems, welche zu bleibenden Lähmungen und nicht selten zum Tod führt.

Die kombinierte Impfung **Diphtherie / Tetanus / Keuchhusten (wenn nötig Polio)** kann zu leichten Schwellungen an der Injektionsstelle führen und gelegentlich kann auch leichtes Fieber auftreten.

- **Masern**: Viruserkrankung mit hauptsächlichem Befall der Atmungsorgane und intensivem Ausschlag. Mittelohr- und Lungenentzündung als Komplikation. In einem von tausend Fällen kommt es zu einer Hirnentzündung mit bleibenden, gelegentlich tödlichen Folgen.
- **Mumps**: Viruserkrankung der Ohrspeicheldrüsen. Verursacht Hirnhautentzündungen und sehr selten auch gefährliche Hirnentzündungen. Kann bei Männern die gefürchtete Hodenentzündung mit bleibender Unfruchtbarkeit zur Folge haben.
- **Röteln**: Harmlose Virusinfektion mit Ausschlag, verursacht aber bei Erkrankungen während der Schwangerschaft Missbildungen des Ungeborenen. Die Impfung im Kindesalter wird empfohlen, um Übertragungen auf Schwangere zu verhindern.

Der kombinierte Impfstoff **MMR** (Masern, Mumps, Röteln) führt sehr selten zu Nebenwirkungen. Gelegentlich tritt nach 8-10 Tagen ein Ausschlag, begleitet von leichter Temperatur auf. Für einen guten Schutz sind zwei Impfdosen notwendig.

- **Hepatitis B**: Ist eine Virusinfektion der Leber, die über Blut und andere Körperflüssigkeiten übertragen wird. Eine Ansteckung kann in unterschiedlichen Alltagssituationen erfolgen, zum Beispiel bei kosmetischen Eingriffen, durch gemeinsam genutzte Gegenstände mit Blutkontakt, bei Erste-Hilfe-Massnahmen oder auch bei Sexualkontakt. Da die Infektion häufig zunächst ohne Beschwerden verläuft, bleibt sie oft unbemerkt und kann langfristig zu schweren Leberschäden führen. Die Impfung bietet einen wirksamen und zuverlässigen Schutz vor Hepatitis B.

Generell gilt, dass bei akuten, fiebrigen Erkrankungen keine Impfungen durchgeführt werden sollten. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Gwendolyn Graf, Kantonsärztin



CH-6371 Stans, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243 KAZ

An die Eltern von Schülerinnen
und Schüler der Volksschulen

Dr. med. Dr. med. Peter Gürber, MPH
Kantonsarzt
Telefon 041 618 76 05
kantonsarzt@nw.ch

Masernprävention in der Schule: Information für die Eltern

Sehr geehrte Eltern

Die Elimination der Masern

Die Schweiz hat beschlossen, gemeinsam mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Masern in Europa zu eliminieren. Um dies zu erreichen, müssen mindestens 95 Prozent der Kinder mit zwei Dosen geimpft sein. Tritt ein Masernfall auf, so müssen zudem Massnahmen getroffen werden, damit die Ausbreitung der Krankheit unterbrochen werden kann.

Was geschieht bei einem Masernfall in der Schule?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind,

- werden die erkrankten Kinder nach Hause geschickt;
- werden die nicht geimpften Kinder, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, für drei Wochen von der Schule ausgeschlossen, es sei denn, sie konnten innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem Kontakt geimpft werden oder sie haben Masern bereits durchgemacht.

Daher empfehlen wir Ihnen, uns mitzuteilen, ob Ihr Kind gegen die Masern geimpft ist oder die Krankheit durchgemacht hat. Die Kinder, von denen wir eine Impfbescheinigung erhalten, brauchen bei einem Masernfall in der Schule nicht kontaktiert zu werden.

Die Masern

Die Masern sind eine hoch ansteckende Krankheit. Masernviren werden via Tröpfchen übertragen, die in die Luft gelangen, wenn eine infizierte Person hustet oder niest. Die ersten Symptome treten eine bis drei Wochen nach der Infektion auf: Fieber, Schnupfen, Husten, Reizung der Augen mit Lichtempfindlichkeit. In einer zweiten Phase erscheinen die für Masern typischen roten Flecken. Diese breiten sich ausgehend vom Gesicht über den ganzen Körper aus und das Fieber steigt auf hohe Werte. Nach der Ausheilung der Masern bleibt das Immunsystem noch einige Wochen geschwächt. Masern können zu teils schweren Komplikationen, zu bleibenden Behinderungen und in seltenen Fällen sogar zum Tod führen.

Die Masern sind bereits ansteckend, bevor bei der erkrankten Person die roten Flecken auftreten. Aus diesem Grund müssen nicht-immune Kinder, die mit erkrankten Personen in Kontakt waren und noch nicht krank sind, so rasch als möglich, d. h. bevor sie ansteckend sind, von der Schule ausgeschlossen werden.

Freundliche Grüsse
KANTONSARZT



Dr. med. Peter Gürber, MPH
Kantonsarzt

- Rückantwortalon



Bitte dieses Formular ausfüllen und dem Klassenlehrer abgeben.

Wir haben von den Informationen über die Masernprävention in der Schule Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

- ☐ Unser Kind ist mit zwei Dosen gegen Masern geimpft (Kopie des Impfausweises).
- ☐ Unser Kind hat Masern bereits gehabt.
- ☐ Unser Kind kann / darf aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden.
- ☐ Unser Kind ist nicht geimpft und wir möchten die Impfung nicht vornehmen lassen. Wir haben von den Konsequenzen im Fall einer Masernerkrankung in der Schule Kenntnis genommen.

Die erhobenen Daten sind vertraulich. Sie werden an einem sicheren Ort aufbewahrt (Dossier des Kindes) und den Gesundheitsbehörden nur im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt, insbesondere bei einem Masernausbruch.

Ort und Datum

Unterschrift



KANTON
NIDWALDEN

GESUNDHEITS- UND
SOZIALDIREKTION

KANTONSARZT

Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans
Telefon 041 618 76 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243 KAZ

An die Eltern sowie die
Schülerinnen und Schüler
der Mittelschule

Dr. med. Peter Gürber, MPH
Kantonsarzt
Telefon 041 618 76 05
kantonsarzt@nw.ch

Masernprävention in der Schule: Information für Eltern / Schüler

Sehr geehrte Eltern

Die Elimination der Masern

Die Schweiz hat beschlossen, gemeinsam mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Masern in Europa zu eliminieren. Um dies zu erreichen, müssen mindestens 95 Prozent der Kinder mit zwei Dosen geimpft sein. Tritt ein Masernfall auf, so müssen zudem Massnahmen getroffen werden, damit die Ausbreitung der Krankheit unterbrochen werden kann.

Was geschieht bei einem Masernfall in der Schule?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind,

- werden die erkrankten Kinder nach Hause geschickt;
- werden die nicht geimpften Kinder, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, für drei Wochen von der Schule ausgeschlossen, es sei denn, sie konnten innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem Kontakt geimpft werden oder sie haben Masern bereits durchgemacht.

Daher empfehlen wir Ihnen, uns mitzuteilen, ob Ihr Kind gegen die Masern geimpft ist oder die Krankheit durchgemacht hat. Die Kinder, von denen wir eine Impfbescheinigung erhalten, brauchen bei einem Masernfall in der Schule nicht kontaktiert zu werden.

Die Masern

Die Masern sind eine hoch ansteckende Krankheit. Masernviren werden via Tröpfchen übertragen, die in die Luft gelangen, wenn eine infizierte Person hustet oder niest. Die ersten Symptome treten eine bis drei Wochen nach der Infektion auf: Fieber, Schnupfen, Husten, Reizung der Augen mit Lichtempfindlichkeit. In einer zweiten Phase erscheinen die für Masern typischen roten Flecken. Diese breiten sich ausgehend vom Gesicht über den ganzen Körper aus und das Fieber steigt auf hohe Werte. Nach der Ausheilung der Masern bleibt das Immunsystem noch einige Wochen geschwächt. Masern können zu teils schweren Komplikationen, zu bleibenden Behinderungen und in seltenen Fällen sogar zum Tod führen.

Die Masern sind bereits ansteckend, bevor bei der erkrankten Person die roten Flecken auftreten. Aus diesem Grund müssen nicht-immune Kinder, die mit erkrankten Personen in Kontakt waren und noch nicht krank sind, so rasch als möglich, d. h. bevor sie ansteckend sind, von der Schule ausgeschlossen werden.

Freundliche Grüsse
KANTONSARZT



Dr. med. Peter Gürber, MPH
Kantonsarzt

- Rückantworttalon



Bitte dieses Formular ausfüllen und dem Klassenlehrer abgeben.

Wir haben von den Informationen über die Masernprävention in der Schule Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

- ☐ Unser Kind ist mit zwei Dosen gegen Masern geimpft (Kopie des Impfausweises).
- ☐ Unser Kind hat Masern bereits gehabt.
- ☐ Unser Kind kann / darf aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden.
- ☐ Unser Kind ist nicht geimpft und wir möchten die Impfung nicht vornehmen lassen. Wir haben von den Konsequenzen im Fall einer Masernerkrankung in der Schule Kenntnis genommen.

Die erhobenen Daten sind vertraulich. Sie werden an einem sicheren Ort aufbewahrt (Dossier des Kindes) und den Gesundheitsbehörden nur im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt, insbesondere bei einem Masernausbruch.

Ort und Datum

Unterschrift



CH-6371 Stans, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243 KAZ

An Eltern und Lernende
der Berufsfachschule

Dr. med. Peter Gürber, MPH
Kantonsarzt
Telefon 041 618 76 05
kantonsarzt@nw.ch

Masernprävention am BWZ: Information für Eltern und Lernende

Sehr geehrte Eltern, geschätzte Lernende

Die Elimination der Masern

Die Schweiz hat beschlossen, gemeinsam mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Masern in Europa zu eliminieren. Um dies zu erreichen, müssen mindestens 95 Prozent der Kinder mit zwei Dosen geimpft sein. Tritt ein Masernfall auf, so müssen zudem Massnahmen getroffen werden, damit die Ausbreitung der Krankheit unterbrochen werden kann.

Was geschieht bei einem Masernfall in der Schule?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind,

- werden die erkrankten Personen nach Hause geschickt;
- werden die nicht geimpften Personen, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, für drei Wochen von der Schule ausgeschlossen, es sei denn, sie konnten innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem Kontakt geimpft werden oder sie haben Masern bereits durchgemacht.

Daher empfehlen wir Ihnen, uns mitzuteilen, ob der oder die Lernende gegen die Masern geimpft ist oder die Krankheit durchgemacht hat. Lernende, von denen wir eine Impfbescheinigung erhalten, brauchen bei einem Masernfall in der Schule nicht kontaktiert zu werden.

Die Masern

Die Masern sind eine hoch ansteckende Krankheit. Masernviren werden via Tröpfchen übertragen, die in die Luft gelangen, wenn eine infizierte Person hustet oder niest. Die ersten Symptome treten eine bis drei Wochen nach der Infektion auf: Fieber, Schnupfen, Husten, Reizung der Augen mit Lichtempfindlichkeit. In einer zweiten Phase erscheinen die für Masern typischen roten Flecken. Diese breiten sich ausgehend vom Gesicht über den ganzen Körper aus und das Fieber steigt auf hohe Werte. Nach der Ausheilung der Masern bleibt das Immunsystem noch einige Wochen geschwächt. Masern können zu teils schweren Komplikationen, zu bleibenden Behinderungen und in seltenen Fällen sogar zum Tod führen.

Die Masern sind bereits ansteckend, bevor bei der erkrankten Person die roten Flecken auftreten. Aus diesem Grund müssen nicht-immune Lernende, die mit erkrankten Personen in Kontakt waren und noch nicht krank sind, so rasch als möglich, d. h. bevor sie ansteckend sind, von der Schule ausgeschlossen werden.

Freundliche Grüsse
KANTONSARZT



Dr. med. Peter Gürber, MPH
Kantonsarzt

- Rückantworttalon



Bitte dieses Formular ausfüllen und dem Klassenlehrer abgeben.

Wir haben von den Informationen über die Masernprävention in der Schule Kenntnis genommen.

Name des/der Lernenden: _____

Adresse _____

Telefon: _____

- ☐ Ich bin mit zwei Dosen gegen Masern geimpft (Kopie des Impfausweises).
- ☐ Ich habe Masern bereits gehabt.
- ☐ Ich kann / darf aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden.
- ☐ Ich bin nicht geimpft und ich / wir möchte die Impfung nicht vornehmen lassen. Ich/wir haben von den Konsequenzen im Fall einer Masernerkrankung in der Schule Kenntnis genommen.

Die erhobenen Daten sind vertraulich. Sie werden an einem sicheren Ort aufbewahrt (Dossier der Lernenden) und den Gesundheitsbehörden nur im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt, insbesondere bei einem Masernausbruch.

Ort und Datum

Unterschrift

Schulzahnärztlicher Dienst

Hinweise zuhanden der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

Grundsätzliches

Der schulzahnärztliche Dienst führt während der obligatorischen Kindergarten- und Schulzeit jährlich bei allen Schülerinnen und Schülern eine Detailuntersuchung durch. Die Ergebnisse der Zahnuntersuchung werden in das Schulzahnpflegeheft eingetragen.

Auf die jährliche schulzahnärztliche Untersuchung kann verzichtet werden, wenn der Schüler oder die Schülerin im laufenden Schuljahr in zahnärztlicher Behandlung ist. Die Eltern haben die individuelle zahnärztliche Untersuchung durch den Privatzahnarzt nachzuweisen und den Verzicht schriftlich zu bestätigen. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt meldet der Klassenlehrperson vernachlässigte Fälle.

Die Klassenlehrperson kontrolliert anhand des Schulzahnpflegehefts, ob die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Zahnschaden behandelt worden sind.

Eltern, welche ihr Kind innerhalb des vorgegebenen Zeitraums keiner Behandlung zugeführt haben, werden von der Schulleitung oder der Klassenlehrperson auf die Notwendigkeit einer Behandlung gemäss dem Befund im Zahnpflegeheft hingewiesen. Die Zahnbehandlung kann im Einvernehmen mit der Klassenlehrperson während der Unterrichtszeit stattfinden.

In der 3. Klasse der Sekundarstufe I findet eine Reihenuntersuchung statt und es werden zusätzlich zwei Röntgenbilder erstellt. Diese Untersuchung macht aus zahnmedizinischer Sicht Sinn, weil in diesem Altersbereich eine nur im Röntgenbild sichtbare Kariesgefahr besteht. Für diesen Untersuch erhalten die Lernenden einen Gutschein im Wert von CHF 74.10, der binnen 6 Monaten in einer Zahnarztpraxis nach Wahl eingelöst werden kann. Der Gutschein wird von den Lernenden bei der Untersuchung der Zahnärztin oder dem Zahnarzt abgegeben. Nach der Unterzeichnung wird er der betreffenden Schule zur Abrechnung eingereicht.

Kosten

Die durch den schulzahnärztlichen Dienst durchgeführten Untersuchungen sind für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich. Die Kosten für die Untersuchungen tragen die Schulen. Die Kosten für die Zahnbehandlung der Schülerinnen und Schüler tragen die Eltern.

Für die schulzahnärztlichen Untersuchungen gelten folgende Tarife:

1. Reihenuntersuchung: Triage in der Praxis je ¼ Std.: 77 TP
einschliesslich Dentalassistentz
2. Untersuch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I je Schülerin/Schüler CHF 74.10
in der Praxis

Der Wert eines Taxpunktes beträgt CHF 1.00.

Material

- Schulzahnpflegeheft
- Formular „Verzicht auf schulzahnärztliche Behandlung“
- Elternbrief für den zahnärztlichen Untersuch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I
- Gutschein für den zahnärztlichen Untersuch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I



Personalien

Name / Vorname der Mutter

33

Grundregeln zur Gesunderhaltung der Zähne und des Zahnfleisches

Ernährung

Zwischen den Hauptmahlzeiten nur ungezuckerte Speisen und Getränke zu sich nehmen. Geeignet sind Früchte, rohes Gemüse und Hahnenwasser. Fluoridiertes Kochsalz verwenden. Wenn Süßes konsumiert wird, dann auf folgendes Signal (zahnfreundlich) achten:



Zahnreinigung

Nach den Hauptmahlzeiten die Zähne mit einer fluoridhaltigen Zahnpaste bürsten.

Zahnkontrolle und -behandlung

Die Zähne sollen jedes Jahr kontrolliert werden (beim Schuluntersuch oder bei der behandelnden Zahnärztin oder beim Zahnarzt).

Hinweise zur Schulzahnpflege

Die Schulzahnpflege ist in der Volksschulverordnung (NG 312.11) geregelt (siehe letzte Seiten in diesem Heft).

Zur Organisation sei auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Untersuchung der schulpflichtigen Kinder ist obligatorisch und unentgeltlich. Sie findet alljährlich statt.
2. Die Untersuchung wird vom Schulzahnarzt oder von der Schulzahnärztin durchgeführt. Wenn ein Kind zur Zeit der Untersuchung privat in zahnärztlicher Behandlung ist oder wenn soeben eine Behandlung abgeschlossen worden ist, so erübrigt sich wahrscheinlich eine erneute Untersuchung. Mit dem Einverständnis der Eltern kann dann in dem betreffenden Schuljahr darauf verzichtet werden. Die Eltern haben in diesem Fall das Formular «Verzicht auf die schulzahnärztliche Untersuchung» auszufüllen, vom behandelnden Zahnarzt unterschreiben zu lassen und der Klassenlehrperson abzugeben.
3. Nach der Untersuchung nehmen die Schülerinnen und Schüler das Schulzahnpflegeheft mit nach Hause. Die Eltern bestätigen darin mit ihrer Unterschrift, dass sie die Untersuchungsergebnisse zur Kenntnis genommen haben.
4. Wenn keine Behandlung nötig ist, wird das Schulzahnpflegeheft der Klassenlehrperson zurückgegeben.
5. Wenn eine Behandlung nötig ist, sind die Eltern für die Behandlung in der Wahl der Zahnärztin bzw. des Zahnarztes frei. Für die Behandlung ist das Schulzahnpflegeheft bei der ersten Konsultation vorzulegen. Der Zahnarzt oder die Zahnärztin bestätigt die Behandlung, wenn diese abgeschlossen ist. Anschließend wird das Schulzahnpflegeheft der Klassenlehrperson zurückgegeben.
6. Die Kosten für die Behandlung tragen die Eltern. Die Schulen können Beiträge an diese Kosten gewähren, sofern dies durch die finanziellen Verhältnisse der Eltern gerechtfertigt ist.
7. Das Schulzahnpflegeheft wird durch die Klassenlehrperson aufbewahrt. Die Eintragungen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Bei einem Schulwechsel ist es an die neue Schule weiterzuleiten. Beim Austritt aus der Schule sind die Schulzahnpflegehefte den Jugendlichen auszuhändigen.

Befund

Mundhygiene

☐ Gut

☐ Mangelhaft

Behandlung

☐ Keine Behandlung notwendig

☐ Karies: Behandlung notwendig

☐ Versiegelung empfohlen

☐

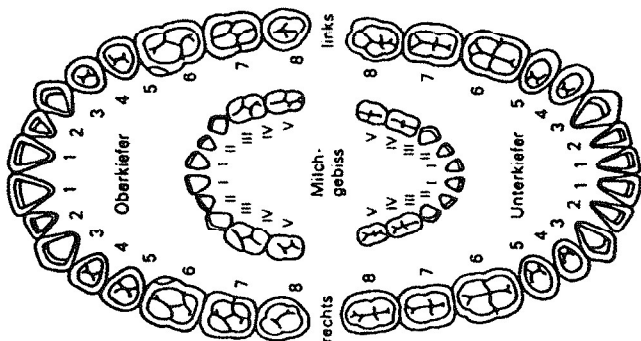
Kieferorthopädie:

☐ Behandlung jetzt notwendig

☐ Wahrscheinlich notwendig, aber noch zuwarten

☐ Weitere Abklärung und Beratung empfohlen

☐



Datum der Untersuchung _____ Stempel / Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin _____

Bestätigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten

Wir bestätigen hiermit, die Ergebnisse der schulzahnärztlichen Untersuchung zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum _____ Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten _____

Bestätigung des Behandlungsabschlusses

Bemerkung _____

Datum _____ Stempel / Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin _____

Befund

Mundhygiene

☐ Gut

☐ Mangelhaft

Behandlung

☐ Keine Behandlung notwendig

☐ Karies: Behandlung notwendig

☐ Versiegelung empfohlen

☐

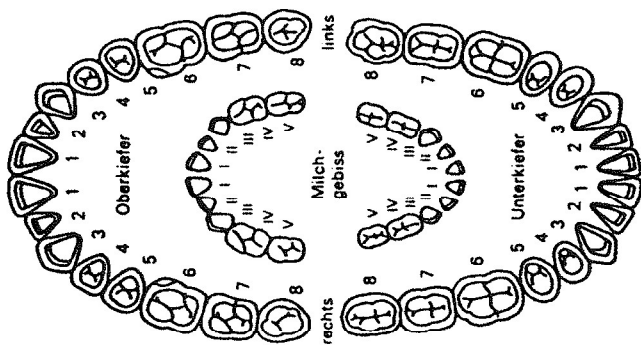
Kieferorthopädie:

☐ Behandlung jetzt notwendig

☐ Wahrscheinlich notwendig, aber noch zuwarten

☐ Weitere Abklärung und Beratung empfohlen

☐



Datum der Untersuchung _____ Stempel / Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin _____

Bestätigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten

Wir bestätigen hiermit, die Ergebnisse der schulzahnärztlichen Untersuchung zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum _____ Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten _____

Bestätigung des Behandlungsabschlusses

Bemerkung _____

Datum _____ Stempel / Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin _____

Befund

Mundhygiene

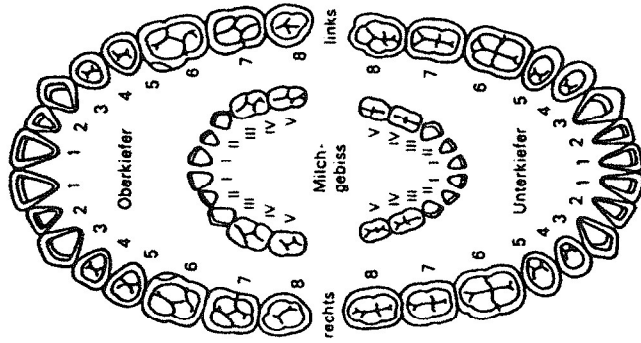
- ☐ Gut
☐ Mangelhaft

Behandlung

- ☐ Keine Behandlung notwendig
☐ Karies: Behandlung notwendig
☐ Versiegelung empfohlen
☐

Kieferorthopädie:

- ☐ Behandlung jetzt notwendig
☐ Wahrscheinlich notwendig, aber noch zuwarten
☐ Weitere Abklärung und Beratung empfohlen
☐



Datum der Untersuchung _____

Stempel / Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin _____

Bestätigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten

Wir bestätigen hiermit, die Ergebnisse der schulzahnärztlichen Untersuchung zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum _____

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten _____

Bestätigung des Behandlungsabschlusses

Bemerkung _____

Datum _____

Stempel / Unterschrift Zahnarzt/Zahnärztin _____

Gesetzliche Grundlagen (NG 312.11, Volksschulverordnung)

C. Schulzahnärztlicher Dienst

§ 129 Bezeichnung

Die Schulbehörde bezeichnet eine oder mehrere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte.
Der schulzahnärztliche Dienst ist der Schulbehörde unterstellt.

§ 130 Aufgabe

Der schulzahnärztliche Dienst führt während der obligatorischen Kindergarten- und Schulzeit jährlich bei allen Schülerinnen und Schülern eine Detailuntersuchung durch.
In der 3. Klasse der Orientierungsschule findet eine Schulabschlussuntersuchung statt. Diese umfasst eine Bestandsaufnahme und zwei Röntgenbilder. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulabschlussuntersuchung einen Gutschein, welcher bei einer Zahnarztpraxis ihrer Wahl binnen 6 Monaten eingelöst werden kann.

§ 131 Schulzahnpflegeheft

Die Ergebnisse der Zahnuntersuchung werden in das Schulzahnpflegeheft eingetragen.

§ 132 Verzicht auf die Untersuchung

Auf die jährliche schulzahnärztliche Untersuchung kann verzichtet werden, wenn der Schüler oder die Schülerin im laufenden Schuljahr in zahnärztlicher Behandlung ist. Die Eltern haben die individuelle zahnärztliche Untersuchung durch den Privat Zahnarzt nachzuweisen und den Verzicht schriftlich zu bestätigen.

§ 132a Kontrolle

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt meldet der Klassenlehrperson vernachlässigte Fälle.

Die Klassenlehrperson kontrolliert anhand des Schulzahnpflegehefts, ob die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Zahnschaden behandelt worden sind.

Eltern, welche ihr Kind innerhalb des vorgegebenen Zeitraums keiner Behandlung zugeführt haben, werden von der Schulleitung oder der Klassenlehrperson auf die Notwendigkeit einer Behandlung gemäss dem Befund im Zahnpflegeheft hingewiesen.

§ 133 Zahnbehandlung

Die Zahnbehandlung kann im Einvernehmen mit der Klassenlehrperson während der Unterrichtszeit stattfinden.

§ 134 Vorbeugende Massnahmen

Zur Prävention von Zahn- und Zahnfleischerkrankungen können die Schulbehörden folgende Massnahmen veranlassen:

1. Aufklärung der Kinder, der Lehrpersonen und der Eltern über die Zähne und ihre Funktion, über die Zahn- und Zahnfleischerkrankheiten sowie über die Mund- und Zahnpflege durch entsprechende Fachpersonen;

2. Abgabe von Informationsmaterialien über die Prophylaxe an die Lehrpersonen;
3. unentgeltliche Abgabe von vorbeugenden Mitteln gegen Karies wie Fluortabletten, Fluorlösungen und dergleichen;
4. Information über gesunde Pausenverpflegungen.

§ 135 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen finden die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst sinngemäss Anwendung.

D. Finanzielle Bestimmungen

§ 136 Untersuchungen und Impfungen

Die durch den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst durchgeführten Untersuchungen sowie die schulärztlichen Impfungen sind für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

Die Kosten für die Untersuchungen tragen:

1. die Gemeinden für die Gemeindeschulen;
2. der Kanton für die Heilpädagogischen Schule und die Mittelschule.

³ Die Gesundheits- und Sozialdirektion vereinbart mit den Krankenkassen die Entschädigung für die Reihenimpfungen gemäss § 125.

§ 137 Zahnbehandlung

Die Kosten für die Zahnbehandlung der Schülerinnen und Schüler tragen die Eltern.

§ 139 Tarife. Schulzahnärztliche Untersuchungen

Für die schulzahnärztlichen Untersuchungen gelten folgende Tarife:

1. Reihenuntersuchung. Triage in der Praxis einschliesslich Dentalassistenten je ¼ Std.: 77 TP;
2. Schulabschlussuntersuchung in der Praxis je Schülerin/Schüler CHF 74.10

² Der Wert eines Taxpunktes beträgt Fr. 1.00.

VI. STRAFBESTIMMUNG

§ 140 Anzeige

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Absenzenwesens, die Dispensation sowie die schulärztliche und die schulzahnärztliche Untersuchungsspflicht zeigt die Schulbehörde beim Verhöramt an.

Verzicht auf die schulzahnärztliche Untersuchung

Sehr geehrte Eltern

Jedes Schulkind hat im Kanton Nidwalden Anrecht auf eine schulzahnärztliche Detailuntersuchung pro Jahr. Die Bestimmungen zum schulzahnärztlichen Dienst sind in der Volksschulverordnung geregelt.

Wenn ein Kind zurzeit der Untersuchung bei einem Zahnarzt privat in Behandlung ist oder wenn soeben eine Behandlung abgeschlossen worden ist, so erübrigt sich wahrscheinlich eine erneute Untersuchung. Mit Ihrem Einverständnis kann dann in dem betreffenden Schuljahr darauf verzichtet werden.

Wir machen sie jedoch darauf aufmerksam, dass nur die durch den Schulzahnarzt durchgeführte Untersuchung für Sie gratis ist. Sollten Sie Ihr Kind selber bei einem Zahnarzt zur Untersuchung anmelden, wird Ihnen Ihr Zahnarzt persönlich Rechnung stellen.

Die Schulleitung

Bestätigung der Eltern / der Erziehungsberechtigten

Name und Vorname des Kindes

Klasse

Name der Lehrperson

Wir bestätigen hiermit, dass unser Kind im laufenden Schuljahr privat bei einem Zahnarzt in Behandlung ist. Wir sind daher damit einverstanden, dass in diesem Jahr auf die schulzahnärztliche Untersuchung verzichtet wird.

Datum

Unterschrift der Eltern / der Erziehungsberechtigten

Bestätigung des Zahnarztes / der Zahnärztin

Der unterzeichnende Zahnarzt / die Zahnärztin bestätigt, bei

Name und Vorname des Kindes

eine Kontrolluntersuchung durchgeführt zu haben. Eine Behandlung

☐ war notwendig

☐ wurde durchgeführt und ist abgeschlossen

☐ war nicht notwendig

☐ wird zurzeit durchgeführt

Datum

Stempel und Unterschrift des Zahnarztes / der Zahnärztin



KANTON
NIDWALDEN

SCHUL- UND
SCHULZAHNÄRZTLICHER DIENST

Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans
Telefon 041 618 76 02, www.nw.ch

Schulzahnärztlicher Dienst Informationen zuhanden der Eltern von Jugendlichen im 9. Schuljahr

Geschätzte Eltern

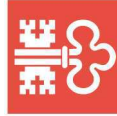
Die Schule hat neben ihrem Bildungsauftrag auch die gesetzliche Aufgabe, auf die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu achten. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden schulärztliche Dienste eingerichtet.

Im 9. Schuljahr findet nebst der Gesundheitsberatung neu eine schulzahnärztliche Schulabschlussuntersuchung statt.

Diese Untersuchung macht aus zahnmedizinischer Sicht Sinn, weil in diesem Altersbereich eine Kariesgefahr besteht, die nur im Röntgenbild erkennbar ist.

Im Rahmen des schulärztlichen Dienstes wird den Schülerinnen und Schülern deshalb mittels eines Gutscheins die Möglichkeit zu einer freiwilligen Bestandesaufnahme samt zwei Röntgenbildern bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt nach Wahl angeboten.

Freundliche Grüsse
Ihre Schulzahnärztin / Ihr Schulzahnarzt



Gutschein

für Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr
zu einer schulzahnärztlichen Schlussuntersuchung

Der Gutschein

- ist der Zahnarztpraxis abzugeben
- hat einen Wert von CHF 87.20
- ist gültig bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres

Name Schüler/in: _____

Schulhaus: _____

Schulort: _____

Adresse Schule: _____

Zahnärztin / Zahnarzt: _____

Ort: _____

Datum: _____

Rechnungsstellung an die oben eingetragene Schuladresse



Gutschein

für Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr
zu einer schulzahnärztlichen Schlussuntersuchung

Der Gutschein

- ist der Zahnarztpraxis abzugeben
- hat einen Wert von CHF 87.20
- ist gültig bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres

Name Schüler/in: _____

Schulhaus: _____

Schulort: _____

Adresse Schule: _____

Zahnärztin / Zahnarzt: _____

Ort: _____

Datum: _____

Rechnungsstellung an die oben eingetragene Schuladresse

Aktivdispens – Dispensationen für den Sportunterricht Bewegen trotz Sportdispens

Mit dem Projekt «aktivdispens.ch - Bewegen trotz Sportdispens» des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS) und des Vereins Schweizerische Arbeitsgruppe für Rehabilitationstraining (SART) sollen verletzte oder leicht erkrankte Kinder und Jugendliche durch klar definierte Teildispensationen nach wie vor aktiv am Sportunterricht teilhaben.

Dazu wurden 54 Turnübungen entwickelt, die trotz Verletzung oder Krankheit ausgeführt werden können. Je nach Art und Lokalisierung der Verletzung oder Krankheit kann die Lehrperson eine Serie der vorliegenden Übungen den betroffenen Schülerinnen und Schülern in Auftrag geben. Die Schulen verfügen über die dazu notwendige Infrastruktur und die Sportlehrpersonen über das notwendige Wissen, um die Schülerinnen und Schüler konkret anleiten zu können.

Ziele

- Durchbrechen von Inaktivität und Immobilisation von Kinder und Jugendlichen während einer Verletzungs- oder Krankheitsphase
- Integration von Schülerinnen und Schülern während einer Verletzungs- oder Krankheitsphase

Vorgehen

- Die Schulen und Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler über die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses von www.aktivdispens.ch.
- Bei einer Verletzung oder einem Krankheitsfall verlangt die Schülerin oder der Schüler vom behandelnden Arzt das entsprechende ärztliche Zeugnis.
- Die Lehrpersonen sind aufgefordert, lediglich das vom Arzt ausgefüllte Formular von aktivdispens.ch zu akzeptieren.
- Der Arzt vermerkt die zu schonenden resp. belastbaren Körperregionen auf dem Formular und stellt eine klar definierte Teildispensation aus.
- Die Instruktion und Anleitung zu den Übungen wird durch die Lehrperson sichergestellt. Dazu kann die Lehrperson auf Poster, Videos, Reihenbilder und Informationen zur Methodik zurückgreifen, die auf www.aktivdispens.ch hinterlegt sind.
- Die Schülerin oder der Schüler führt diese Übungen im Rahmen des regulären Sportunterrichts aus und nutzt die Zeit für das definierte Training.

Kontaktpersonen

- Amt für Volksschulen und Sport, Philipp Hartmann, Tel. 041 618 74 06, philipp.hartmann@nw.ch
- Gesundheitsamt, Karen Dörr, Tel. 041 618 76 05, karen.doerr@nw.ch

Link

www.aktivdispens.ch

Material

- Formular für eine differenzierte Teildispens im Sportunterricht

Ärztliches Zeugnis zur Dispensation vom Schulsportunterricht

Name
Vorname
Geb. Datum
Adresse
Tel. Nr.

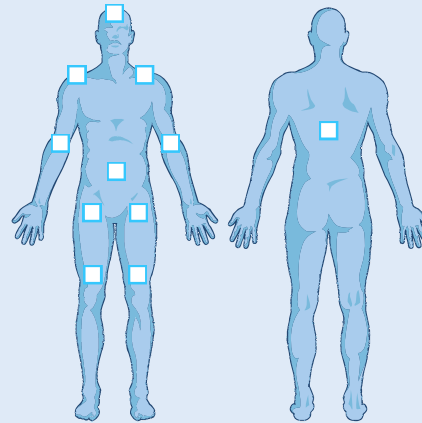
☐ Vollständige Dispensation vom Schulsportunterricht

☐ Teildispensation vom Schulsportunterricht

Dispensation von bis

Die Nachuntersuchung ist für den vorgesehen.

**Folgende Körperregionen
dürfen NICHT belastet werden:**



Bei folgenden Sportarten / Aktivitäten ist zu beachten:

Erlaubte sportliche Aktivitäten

- ☐ Mannschaftsspiele / Kontaktsportarten
- ☐ Geräteturnen / Bodenturnen
- ☐ Sprungbelastungen
- ☐ Ausdauerbelastungen, Herz-Kreislauf-Belastungen
- ☐ Krafttraining
- ☐ Aktivitäten im Wasser / Schwimmen

Allergen- / Reizexposition von

Der Schüler darf anhand des Übungskataloges von activdispens.ch folgende Aktivitäten und Bewegungen ausführen:

- ☐ obere Extremität
- ☐ untere Extremität
- ☐ Rumpf inklusiv o. Ext.
- ☐ Rumpf inklusiv u. Ext.

Weitere Vorschläge und Empfehlungen:

Bitte um Rücksprache

- ☐ mit Arzt
- ☐ mit Physiotherapeut

Name der Schule:

Datum:

Sportlehrer(in):

Arztstempel und Unterschrift

Links

Bundesamt für Gesundheit BAG

[Schweizerischer Impfplan](#)

[Impfungen für Jugendliche](#)

[Impfungen gegen Humane Papillomaviren \(HPV\)](#)

[Impfung gegen Masern](#)

Schulärztlicher Dienst Nidwalden

[Masernprävention](#)

Dispensationen für den Sportunterricht

[Aktiv-Dispens – Hinweise für Ärztinnen und Ärzte](#)

Gesetzliche Grundlagen. Auszug aus der Volksschulverordnung (NG 312.11) vom 1. Juli 2003 (Stand 1. August 2026)

6 Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst

6.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 114 Zweck

¹ Die Arbeit der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste bezweckt:

1. die Vermittlung von Kenntnissen über medizinische und gesundheitsbezogene Themen sowie die Förderung eines verantwortungsvollen Gesundheitsverhaltens in allen Lebensbereichen;
- 2.* das rechtzeitige Erkennen von gesundheitlichen Problemen durch Untersuchungen des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie der Zähne;
3. die Durchführung vorbeugender Massnahmen.

§ 115 Schweigepflicht

¹ Die Schulbehörden, die Lehrpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des schulärztlichen sowie des schulzahnärztlichen Dienstes sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit dem schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.

§ 116 Berichterstattung

¹ Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst orientieren die Schulbehörden jährlich summarisch über das Ergebnis der Untersuchungen in den Schulen.

§ 117 * Formulare

¹ Die Benutzung der folgenden Formulare ist verbindlich:

1. Untersuchungskarte des schulärztlichen Dienstes;
2. Elterninformationsbrief für die 1. Primarklasse;
3. Elterninformationsbrief für das 9. Schuljahr;
4. Fragebogen für die Untersuchung im 9. Schuljahr;
5. Schulzahnpflegeheft.

6.2. Schulärztlicher Dienst

§ 118 Bezeichnung und Unterstellung

¹ Die Schulbehörde bezeichnet eine oder mehrere Schulärztinnen oder Schulärzte.

² Der schulärztliche Dienst ist der Schulbehörde unterstellt.

§ 119 Aufgaben

¹ Der schulärztliche Dienst führt in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde und den Lehrpersonen gesundheitsfördernde sowie präventive Massnahmen für die Schülerinnen und Schüler durch.

² Die Schulärztinnen und Schulärzte: *

1. beraten die Schulbehörde und die Lehrpersonen in allen schulärztlichen Fragen;
2. beantragen den Schulbehörden den medizinisch bedingten Schulausschluss von Schülerinnen und Schülern;
3. beantragen nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst die Überweisung von Schülerinnen und Schülern in Spezialschulen oder in stationäre Einrichtungen;
4. wirken im Rahmen der schulinternen Weiterbildung der Lehrpersonen bei medizinischen Themen sowie Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention mit;
5. führen Reihenimpfungen gemäss § 125 durch;
6. bilden sich weiter.

³ Therapeutische Massnahmen gehören nicht zum Arbeitsbereich des schulärztlichen Dienstes.

§ 120 Kantonsärztin beziehungsweise Kantonsarzt

¹ Die Kantonsärztin beziehungsweise der Kantonsarzt:

1. berät die Schulärztinnen und Schulärzte;
2. organisiert in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Lehrerinnen und Lehrerweiterbildung die Weiterbildung der Lehrpersonen in medizinischen Belangen der Schule;
3. organisiert oder vermittelt Weiterbildungsveranstaltungen für die schulärztlichen Dienste.

§ 121 Mitwirkung der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen wirken bei der Organisation und Durchführung von schulärztlichen Massnahmen mit.

² Sie haben insbesondere: *

1. Beobachtungen an Schülerinnen und Schülern, die auf eine Krankheit oder eine körperliche Anomalie schliessen lassen, den Eltern und, soweit nötig, dem schulärztlichen Dienst oder der Schulbehörde zu melden;
2. Wahrnehmungen über abnormes psychisches Verhalten, Milieuschäden, Misshandlung oder Vernachlässigung der Schulleitung zu melden;
3. in Absprache mit dem schulärztlichen Dienst die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über bevorstehende Untersuchungen oder Impfungen zu informieren;
4. das Schulzahnpflegeheft ihrer Schülerinnen und Schüler unter Verschluss zu halten und bei Klassenwechsel der neuen Klassenlehrperson zu übergeben;
5. bei der Übernahme einer neuen Klasse diejenigen Schülerinnen und Schüler einer Nachuntersuchung zuzuweisen, die in der 1. Klasse nicht untersucht wurden;
6. beim Wegzug einer Schülerin oder eines Schülers das Schulzahnpflegeheft der Schulleitung zur Weiterleitung an die Schulbehörde des neuen Schulortes zu übergeben;
7. am Ende der Schulpflicht den austretenden Schülerinnen und Schülern das Schulzahnpflegeheft auszuhändigen.

§ 122 * Ärztliche Untersuchung im 1. Schuljahr**1. Verantwortung**

¹ Die Eltern sind verantwortlich für die ärztliche Untersuchung ihres Kindes im Verlauf des ersten Schuljahres.

² Sie bestimmen die Ärztin oder den Arzt.

³ Die Untersuchung hat bis zum 30. April des ersten Schuljahres zu erfolgen.

§ 122a * 2. Gutschein

¹ Die Eltern erhalten zu Beginn des ersten Schuljahres einen Gutschein für eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes.

² Die Ärztin oder der Arzt rechnet spätestens bis zum 31. Mai den Gutschein zu Händen der zuständigen Schulleitung ab

§ 122b * 3. Umfang

¹ Die Untersuchung umfasst die auf der Untersuchungskarte aufgeführten Organe und Organsysteme und dauert rund eine halbe Stunde. Die Befunde sind in die Untersuchungskarte einzutragen. Die Karte bleibt bei der Ärztin oder beim Arzt.

² Der Inhalt der Untersuchungskarte wird nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt durch die Bildungsdirektion festgelegt.

³ Eine allfällige Behandlung ist nicht Bestandteil der Untersuchung. Dafür sind die Eltern verantwortlich und kostenpflichtig.

§ 122c * 4. Kontrolle

¹ Die Schulleitung kontrolliert anhand der eingegangenen Gutscheine, ob alle Schülerinnen und Schüler fristgerecht untersucht worden sind.

² Ist die ärztliche Untersuchung bis zum 30. April nicht durchgeführt worden, ordnet die Schulleitung die Untersuchung bei der Schulärztin oder beim Schularzt an.

§ 123 * Schulärztliche Gesundheitsberatung im 9. Schuljahr

¹ Im Verlauf des ersten Semesters des 9. Schuljahres führt die Schulärztin oder der Schularzt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson während einer Doppelktion eine Gesundheitsberatung durch.

² Die Schülerinnen und Schüler haben nachfolgend die Möglichkeit eines Individualgesprächs mit der Schulärztin oder dem Schularzt beziehungsweise ihrer Ärztin oder ihrem Arzt zur Klärung gesundheitlicher Probleme oder persönlicher Fragen.

³ Sie erhalten einen Gutschein für das Individualgespräch.

⁴ Der Gutschein kann von der Schülerin oder dem Schüler spätestens bis zum 30. Juni eingelöst werden.

§ 124 Aus dem Ausland zuziehende Kinder

¹ Die Schulleitung meldet Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland kommend neu in die Schule eintreten, umgehend dem schulärztlichen Dienst zur Untersuchung an. Die Erstuntersuchung umfasst zusätzlich zur Untersuchung gemäss Untersuchungskarte eine Tuberkulinprobe sowie eine Kontrolle der Impfungen.

§ 125 * Reihenimpfungen

¹ Auf Weisung der Kantonsärztin beziehungsweise des Kantonsarztes führt der schulärztliche Dienst Reihenimpfungen gemäss dem Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit durch.

² Die Impfungen sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern durchgeführt.

§ 126 Information

¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über alle vorgesehenen Untersuchungen und Impfungen rechtzeitig zu informieren.

² ... *

§ 127 * ...**§ 128 Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung**

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer werden im Rahmen der Weiterbildung über die wichtigsten Grundsätze sowie aktuelle Themen der Gesundheitsförderung und Prävention orientiert; dabei werden insbesondere die folgenden Themen behandelt:

1. Missbrauch von Sucht- und Betäubungsmitteln sowie von Medikamenten;
2. Geschlechtskrankheiten und andere ansteckende Erkrankungen;
3. gesundheitsschädigende Umwelteinflüsse;
4. persönliche Hygiene, Ernährung und Sexualität;
5. Sportmedizin.

6.3 Schulzahnärztlicher Dienst**§ 129 Bezeichnung**

¹ Die Schulbehörde bezeichnet eine oder mehrere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte.

² Der schulzahnärztliche Dienst ist der Schulbehörde unterstellt.

§ 130 * Aufgabe

¹ Der schulzahnärztliche Dienst führt während der obligatorischen Kindergarten- und Schulzeit jährlich bei allen Schülerinnen und Schülern eine Detailuntersuchung durch.

² In der 3. Klasse der Orientierungsschule findet eine Schulabschlussuntersuchung statt. Diese umfasst eine Bestandsaufnahme und zwei Röntgenbilder. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulabschlussuntersuchung einen Gutschein, welcher bei einer Zahnarztpraxis ihrer Wahl binnen 6 Monaten eingelöst werden kann. *

§ 131 Schulzahnpflegeheft

¹ Die Ergebnisse der Zahnuntersuchung werden in das Schulzahnpflegeheft eingetragen.

§ 132 Verzicht auf die Untersuchung

¹ Auf die jährliche schulzahnärztliche Untersuchung kann verzichtet werden, wenn der Schüler oder die Schülerin im laufenden Schuljahr in zahnärztlicher Behandlung ist. Die Eltern haben die individuelle zahnärztliche Untersuchung durch den Privatzahnarzt nachzuweisen und den Verzicht schriftlich zu bestätigen.

§ 132a * Kontrolle

¹ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt meldet der Klassenlehrperson vernachlässigte Fälle.

² Die Klassenlehrperson kontrolliert anhand des Schulzahnpflegehefts, ob die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Zahnschaden behandelt worden sind.

³ Eltern, welche ihr Kind innerhalb des vorgegebenen Zeitraums keiner Behandlung zugeführt haben, werden von der Schulleitung oder der Klassenlehrperson auf die Notwendigkeit einer Behandlung gemäss dem Befund im Zahnpflegeheft hingewiesen.

§ 133 Zahnbehandlung

¹ Die Zahnbehandlung kann im Einvernehmen mit der Klassenlehrperson während der Unterrichtszeit stattfinden.

§ 134 Vorbeugende Massnahmen

¹ Zur Prävention von Zahn- und Zahnfleischerkrankungen können die Schulbehörden folgende Massnahmen veranlassen:

1. * Aufklärung der Kinder, der Lehrpersonen und der Eltern über die Zähne und ihre Funktion, über die Zahn- und Zahnfleischerkrankheiten sowie über die Mund- und Zahnpflege durch entsprechende Fachpersonen;
2. * Abgabe von Informationsmaterialien über die Prophylaxe an die Lehrpersonen;
3. unentgeltliche Abgabe von vorbeugenden Mitteln gegen Karies wie Fluortabletten, Fluorlösungen und dergleichen;
4. Information über gesunde Pausenverpflegungen.

§ 135 Ergänzende Bestimmungen

¹ Im Übrigen finden die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst sinngemäss Anwendung.

6.4 Finanzielle Bestimmungen**§ 136 * Untersuchungen und Impfungen**

¹ Die durch den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst durchgeführten Untersuchungen sowie die schulärztlichen Impfungen sind für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

² Die Kosten für die Untersuchung tragen: *

1. die Gemeinden in den Gemeindeschulen;
2. der Kanton in der Heilpädagogischen Schule.
3. Die Gesundheits- und Sozialdirektion vereinbart mit den Krankenkassen die Entschädigung für die Reihenimpfungen gemäss § 125.

§ 137 Zahnbehandlung

¹ Die Kosten für die Zahnbehandlung der Schülerinnen und Schüler tragen die Eltern.

2-3 ... *

§ 138 * Tarife**1. ärztliche und schulärztliche Aufgaben**

¹ Die Vergütung einer 35 Minuten dauernden ärztlichen Untersuchung im 1. Schuljahr erfolgt über das Gutschein-System und beträgt je Schülerin oder Schüler 118.90 Franken. *

² Die Vergütung für die klassenweise schulärztliche Gesundheitsberatung im 9. Schuljahr im Umfang einer Doppelktion inklusive Vorbereitung und Absprache mit der zuständigen Lehrperson beträgt 400 Franken.

³ Die Vergütung eines ärztlichen Individualgesprächs im 9. Schuljahr über das Gutschein-System beträgt 65 Franken.

⁴ Für die Durchführung von Reihenimpfungen gelten die zwischen den einzelnen Krankenversicherern und der Gesundheits- und Sozialdirektion vertraglich vereinbarten Entschädigungen. *

§ 139 * 2. schulzahnärztliche Untersuchungen

¹ Für die schulzahnärztlichen Untersuchungen gelten folgende Taxpunkte (TP):

1. * Reihenuntersuchung: Triage in der Praxis einschliesslich Dentalassistenz je ¼ Std.: 90.60 TP
2. * Schulabschlussuntersuchung in der Praxis je Schülerin oder Schüler: 87.20 TP

² Der Wert eines Taxpunktes beträgt Fr. 1.–.

7 Strafbestimmung**§ 140 * Anzeige**

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Absenzenwesens, die Dispensation sowie die schulärztliche und die schulzahnärztliche Untersuchungspflicht

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 144b * Ärztliche Untersuchung im 1. Schuljahr**

¹ Die ärztliche Untersuchung im 1. Schuljahr gemäss den §§ 122–122c wird erst wirksam ab dem Schuljahr 2006/07.

§ 145 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Reglement vom 24. Juni 1997 betreffend den Übertritt in die Orientierungsstufe (A 1997, 1115));
2. das Reglement vom 13. Mai 1997 über die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste (A 1997, 891);
3. das Reglement vom 12. März 1996 betreffend die Fort- und Weiterbildung der Volksschullehrerinnen und -lehrer (A 1996, 817);
4. das Reglement vom 1. Dezember 2000 über die Unterrichtsorganisation der Volksschule (NG 312.19);
5. das Reglement vom 23. April 2001 betreffend die Beratung von Lehrpersonen während der Berufseinführung und der Ausbildung (A 2001, 654);
6. die Weisungen vom 17. September 2002 zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklasse (A 2002, 1556);
7. die Weisungen vom 17. September 2002 zum Zeugnis der Orientierungsschule (A 2002, 1560).

§ 146 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

Auszug aus der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV, NG 314.11) vom 12.06.2007 (Stand 01.08.2025)

7 Schulärztlicher Dienst

§ 78 Bezeichnung und Aufgabe

¹ Die Schulleitung bezeichnet die Schulärztinnen oder Schulärzte.

² Die Schulärztinnen oder Schulärzte führen unter Beizug der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrpersonen gesundheitsfördernde sowie präventive Massnahmen für die Schülerinnen und Schüler durch.

³ Sie beraten die Schulleitung und die Lehrpersonen in allen schulärztlichen Fragen.

⁴ Sie werden ihrerseits vom Kantonsarzt beraten.

§ 79 Gesundheitsberatung

¹ Im Verlauf des 1. Semesters der 3. Klasse führt die Schulärztin oder der Schularzt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson während einer Doppelлекtion eine Gesundheitsberatung durch.

² Die Schülerinnen und Schüler haben nachfolgend die Möglichkeit eines Individualgesprächs mit der Schulärztin oder dem Schularzt beziehungsweise ihrer Ärztin oder ihrem Arzt zur Klärung gesundheitlicher Probleme oder persönlicher Fragen.

³ Sie erhalten einen Gutschein für das Individualgespräch.

⁴ Der Gutschein kann von der Schülerin oder dem Schüler spätestens bis zum 30. Juni eingelöst werden.

⁵ Die Vergütung eines ärztlichen Individualgesprächs richtet sich sinngemäss nach der Volksschulverordnung (NG 312.11).

§ 79a * Schulzahnärztliche Untersuchung

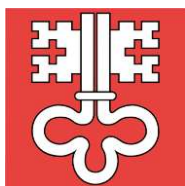
¹ Im 3. Schuljahr der kantonalen Mittelschule erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Vergütung für eine schulzahnärztliche Untersuchung.

² Diese Untersuchung umfasst eine Bestandsaufnahme und zwei Röntgenbilder. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Untersuchung einen Gutschein, welcher bei einer Zahnarztpraxis ihrer Wahl binnen 6 Monaten eingelöst werden kann.

³ Die Untersuchung in der Praxis wird je Schülerin und Schüler mit 87.20 Taxpunkten entschädigt; der Wert eines Taxpunktes beträgt Fr. 1.–. *

§ 91 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.



**KANTON
NIDWALDEN**

Kanton Nidwalden

Amt für Volksschulen und Sport

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans

Telefon +41 41 618 74 12

bildungsdirektion@nw.ch

www.nw.ch